



Ref.: 2022-01-D-6-de-2

Orig.: EN

Strategische Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler der Europäischen Schulen

Durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 6., 7. und 8. April 2022 in Dubrovnik (Kroatien) genehmigt

Inkrafttreten: 1. September 2022

Annuliert und ersetzt das Dokument 2007-D-441-de-5 *Schutz der Kinder*

Inhaltsverzeichnis

Part Eins	Einleitung, Hintergrund, Grundprinzipien und Querschnittsthemen	4
I.	Hintergrund für die Entwicklung der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler	5
I.1.	Geltungsbereich der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler	6
II.	Zweck und Grundsätze der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler	6
II.1.	Zweck	6
II.2.	Grundsatz der Fürsorgepflicht	7
II.3.	Weitere Faktoren, die zur Entwicklung dieser strategischen Leitlinien beigetragen haben	7
III.	Querschnittsthemen	9
III.1.	Hauptelemente aller Strategiedokumente	9
III.2.	Übermittlung von Strategiedokumenten an Schulgemeinschaften	10
III.3.	Personal	10
III.4.	Außerschulische Aktivitäten	11
III.5.	Beschwerdemanagementsystem	11
III.6.	Vertraulichkeit	11
III.7.	Datenschutz	12
Part Zwei	Strategie zum Schutz der Kinder	13
I.	Definition von „Kindesmissbrauch“ und Geltungsbereich der Strategie	13
I.1.	Geltungsbereich	13
I.2.	Begründete Anlässe zur Sorge	13
I.3.	Arten von Kindesmissbrauch und wie sie erkannt werden können	14
I.4.	Vernachlässigung	14
I.5.	Emotionaler Missbrauch	15
I.6.	Körperliche Misshandlung	16
I.7.	Sexueller Missbrauch	16
I.8.	Ausnahmen	16
II.	Prävention	17
II.1.	Einstellung	17
II.2.	Präventionsprogramme und Bewusstseinschärfung	17
III.	Schulung des Personals	18
IV.	Intervention	18
IV.1.	Verantwortlichkeiten des gesamten Schulpersonals	18
IV.2.	Umgang mit Enthüllungen von Kindern	19
IV.3.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen	20
IV.4.	Meldung von Anlässen zur Sorge	20
IV.5.	Anschuldigungen oder Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch in Bezug auf Mitarbeiter der Schule	21
V.	Nachverfolgung	22
VI.	Merkmale des Missbrauchs	22
VI.1.	Vernachlässigung	22
VI.2.	Emotionaler Missbrauch	23
VI.3.	Körperliche Misshandlung	23
VI.4.	Sexueller Missbrauch	23
VI.5.	Umstände, die Kinder anfälliger für Missbrauch und Vernachlässigung machen können	24
Part Drei	Strategie zur psychischen Gesundheit	27
I.	Definition der psychischen Gesundheit	27
II.	Prävention und Förderung	27

II.1. Sensibilisierungsseminare mit Schülern.....	27
II.2. Sensibilisierungsseminare mit Eltern oder gesetzlichen Vertretern	28
III. Intervention	28
III.1. Kindergarten/Primarbereich.....	29
III.2. Sekundarbereich	29
III.3. Selbstmord	29
IV. Schulung	30
V. Vertraulichkeit.....	30
Part Vier Strategie zur Bekämpfung von Mobbing	31
I. Definition von „Mobbing“	31
II. Prävention	33
III. Schulung und Sensibilisierung.....	34
IV. Intervention und Nachverfolgung.....	35
V. Rechte der Opfer	36
Part Fünf Strategie zu guten Verhaltensweisen	37
I. Einleitung	37
II. Definition und Bezug zu den Werten der Schulen	38
III. Intervention	38
IV. Nachverfolgung	41
Part Sechs Strategie zur Bekämpfung von Substanzmissbrauch	42
I. Einleitung	42
II. Grundsätze.....	44
III. Prävention	45
IV. Management von Vorfällen im Zusammenhang mit Substanzkonsum	46
V. Bereitstellung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal	47
VI. Überwachung und Evaluierung	48
Anhang - Beispiele für schulische Aktivitäten und Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Substanzmissbrauch	49
Anhang - Beispiel für Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Substanzmissbrauch.....	51
Part Sieben Strategie zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr.....	52
I. Einleitung	52
II. Spezifische auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bezogene Themen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Schüler	52
II.1. Einstellung von Personal	52
II.2. Komfort	52
II.3. Möbel.....	52
II.4. Ausrüstung für den Sportunterricht	52
II.5. Spielplatz-Ausstattung	53
II.6. Medizinische Informationen und Allergien.....	53
II.7. Hygiene und Sauberkeit	53
II.8. Gesundes Essen	53
II.9. Verkehrsgefahren	53
II.10. Schulausflüge	54

Part Eins Einleitung, Hintergrund, Grundprinzipien und Querschnittsthemen

Die Bildung in der heutigen Welt hat sich im Laufe der Jahrhunderte weiterentwickelt. Während die Schule in früheren Zeiten als der Ort galt, an dem die Schüler für die Arbeitswelt ausgebildet und geformt werden, wurde später der Schwerpunkt der Schulen in der pädagogischen Entwicklung gesehen. In den letzten Jahren hat sich die Philosophie der Bildung dahingehend verlagert, dass das Hauptziel der Schulen ganzheitlich zu betrachten ist und dass die Entwicklung des Menschen als Ganzes im Vordergrund stehen muss. Die akademische Entwicklung kann nicht losgelöst von der Entwicklung der Person betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund können der Unterricht in den einzelnen Fächern und die Leistungen der einzelnen Schüler in den verschiedenen Bereichen nicht von dem allgemeinen Wohlbefinden der betreffenden Schüler getrennt werden. Das Wohlbefinden ist zu einer Priorität in unseren Schulen geworden.

Was ist Wohlbefinden? Der allgemeine Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand des Sich-Wohlfühlens, der Gesundheit oder der inneren Zufriedenheit. Wohlbefinden bedeutet, dass eine Person allgemein mit ihrem Leben zufrieden ist, eine insgesamt positive Einstellung zum Leben in der Gegenwart hat und zuversichtlich in die Zukunft blickt. Sich allgemein physisch, psychisch, sozial und emotional gesund zu fühlen, stellt eine solide und fruchtbare Grundlage dar, auf der die pädagogische Entwicklung in aller Ruhe stattfinden kann, damit ein Kind sein volles Potenzial entfalten kann.

Wohlbefinden bedeutet indes nicht, dass eine Person immer glücklich ist und nie schwierige Momente erlebt. Auch der Umgang mit Herausforderungen ist Teil unserer Ausbildung, und wir würden unseren Schüler einen Bärendienst erweisen, wenn wir in unseren Schulen den Eindruck erweckten, dass das Leben stressfrei oder ohne Probleme verlaufen kann. Die Herausforderung, vor der unsere Schulen heute stehen, liegt darin, unseren Schülern ganzheitliche Bildungsprogramme anzubieten, die ihnen helfen, Fähigkeiten zu entwickeln, um die Höhen und Tiefen zu meistern, die das Leben unweigerlich mit sich bringt.

In diesem Sinne müssen die Schulen heutzutage eine zukunftsorientierte Vision haben und die Bedeutung des Wohlbefindens als zentral und entscheidend für ihre Planung und Programmgestaltung ansehen.

Im Leben kann es zahlreiche Situationen geben, die das Wohlbefinden beeinträchtigen. Dieses Dokument befasst sich ausschließlich mit der Entwicklung des Wohlbefindens im Umfeld einer Europäischen Schule.

In der Schule gibt es eine Reihe von unglücklichen Situationen, die das Wohlbefinden der Schüler beeinträchtigen. Dieses Dokument mit dem Titel „Strategische Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler“ soll den Europäischen Schulen Leitlinien für den Umgang mit häufig vorkommenden schwierigen Situationen bereitstellen, die sich negativ auf das Wohlbefinden der Schüler auswirken können. Es liegt auf der Hand, dass die Schulen über klare Strategie- und Verfahrensdokumente verfügen müssen, die festlegen, wie bestimmte Probleme anzugehen sind, um bestimmte

Schwierigkeiten im Keim zu ersticken und so einen eventuellen Schaden so weit wie möglich von den Schülern abzuwenden. In diesen strategischen Leitlinien wird auf 6 gängige und immer wiederkehrende Schwierigkeiten eingegangen, die in den meisten Schulen auftreten. Dazu gehören die Bewältigung von Situationen im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch, Mobbing, psychischen Problemen, problematischem Verhalten, Substanzmissbrauch und Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit, Sicherheit und Schutz. Diese Liste der schwierigen Lebenssituationen ist keineswegs erschöpfend. Diese strategischen Leitlinien sind als ein in der Entwicklung befindliches Dokument gedacht, das später bei Bedarf um weitere Bereiche ergänzt werden kann.

Diese Leitlinien sollen den Europäischen Schulen Richtlinien an die Hand geben, damit jede Schule in der Lage ist, für jeden Bereich kohärente Strategien und Verfahren zu entwickeln, wobei jedoch genügend Spielraum für die Schulen bleibt, diese Dokumente entsprechend ihren eigenen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu erstellen. Strategie- und Verfahrensdokumente in solchen Bereichen sind wichtig, damit alle Schulen darüber informiert sind, was in solchen Situationen zu tun ist und wie man so effizient und effektiv wie möglich vorgehen kann, mit dem letztendlichen Ziel, eine Situation oder Erfahrung zu beenden, die dem Wohlbefinden des Schülers schadet.

I. Hintergrund für die Entwicklung der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler

Die Strategie der Europäischen Schulen zum Schutz der Kinder wurde vor vierzehn Jahren, im Jahr 2008, vom Obersten Rat genehmigt. Seitdem hat sich die Welt sehr verändert, neue Herausforderungen sind entstanden und bestehende Herausforderungen haben sich verschärft.

In diesem Zusammenhang haben internationale und europäische Organisationen und öffentliche Einrichtungen eine Fülle von Rechtsdokumenten in verschiedenen Bereichen erstellt: Gesetze/Verordnungen, einschließlich internationaler Übereinkommen, denen alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, mit den entsprechenden Auswirkungen auf das System der Europäischen Schulen.

Daher war eine Überarbeitung der Strategie der Europäischen Schulen zum Schutz der Kinder erforderlich, um sie an die jüngsten Entwicklungen anzupassen und den Bedürfnissen und Herausforderungen unserer Schüler in der heutigen Zeit gerecht zu werden.

Im Februar 2021 beauftragte der Gemischte pädagogische Ausschuss den Generalsekretär der Europäischen Schulen, einen Reflexionsprozess einzuleiten, der die verschiedenen Interessengruppen der Europäischen Schulen, einschließlich der Schüler und Eltern, einbezieht, um die bestehende Strategie zum Schutz der Kinder (2007-D-441) zu überarbeiten und eine Leitlinie für eine umfassende, schulspezifische „Strategie zum Wohlbefinden der Schüler“ vorzuschlagen, die neben der Strategie zum Schutz der Kinder auch andere Aspekte des Wohlbefindens der Schüler umfasst.

I.1. Geltungsbereich der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler

In Übereinstimmung mit diesem Mandat wurde der Geltungsbereich dieses Dokuments erweitert, um nicht nur die Grundsätze des Kinderschutzes im Sinne der Prävention von Kindesmissbrauch zu berücksichtigen, sondern auch andere schwierige Situationen aufzunehmen, die in fast allen Schulen auftreten.

Zu diesem Zweck befassen sich die „Strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler“, wie oben erläutert, mit den folgenden Strategiefeldern:

- Schutz der Kinder
- Bekämpfung von Mobbing
- Psychische Gesundheit
- Gute Verhaltensweisen
- Substanzmissbrauch
- Gesundheit, Sicherheit und Schutz

Die Besonderheit des Systems der Europäischen Schulen, dessen Schulen in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt sind und auf nationaler/regionaler Ebene ihre eigenen Regelungen haben, erfordert die Konzipierung dieses Dokuments als Rahmen, der auf Systemebene angewendet werden sollte und durch die nationalen/regionalen Regelungen ergänzt und zu gegebener Zeit geregelt werden sollte. Dieser Umstand erfordert, dass jede Schule ihre eigenen Strategien erarbeitet, um die Brücke zwischen den globalen/systemweiten Konzepten und den nationalen/lokalen Kontexten zu schlagen.

Die vorliegenden Leitlinien werden mindestens alle fünf Jahre oder/und je nach Bedarf überarbeitet.

II. Zweck und Grundsätze der strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler

II.1. Zweck

Die Europäischen Schulen sind bestrebt, ein sicheres und geschütztes Bildungsumfeld für alle Schüler zu schaffen und zu gewährleisten. In diesem Sinne zielen die Europäischen Schulen darauf ab, anhaltende und neu entstehende Herausforderungen zu bewältigen und Strategien und Verfahren zu entwickeln und umzusetzen, um die Rechte der Kinder/Schüler in der sich ständig verändernden Welt von heute zu schützen, zu fördern und durchzusetzen.

Die Strategien zielen insbesondere darauf ab:

- ein integratives Umfeld zu fördern, das die Rechte aller Schüler gewährleistet und jegliche Art von Diskriminierung verhindert;
- ein sicheres und geschütztes Umfeld zu schaffen, d. h. Gebäude und Schulorganisation;
- auf präventive Weise die Einführung von Risiken für die Kinder in den Schulen zu vermeiden;
- mit Anschuldigungen und/oder Beweisen für schädliche Verhaltensweisen gegenüber Schülern umzugehen.

II.2. Grundsatz der Fürsorgepflicht

Der Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Kindern/Schülern im System der Europäischen Schulen stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten der Schulen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist es unerlässlich, dass alle mit der Aufsicht über das System betrauten Personen (dazu gehören auch diejenigen, die an der Einstellung von Personal beteiligt sind, sowie die Schulleitung) alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Schüler ein sicheres und geschütztes Bildungsumfeld vorfinden und dass alle Personen, die mit den Schülern arbeiten, dafür geeignet sind.

Es ist das Recht eines Kindes, sich sicher und geborgen zu fühlen. Dies gilt für ihr Zuhause und ihr Leben außerhalb der Schule, ist aber auch im Kontext ihrer Schulerfahrung notwendig. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹ sind 54 verschiedene Artikel aufgeführt, in denen diese Rechte definiert sind. Der Schutz vor Gewaltanwendung, das Recht auf ein gesundes Umfeld, der Schutz vor schädlichen Drogen und der Schutz vor sexuellem Missbrauch werden in diesen Artikeln aufgeführt und sind eng mit den vorgeschlagenen Leitlinien verknüpft ebenso wie andere Artikel, in denen es darum geht, Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu treffen, das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung zu gewährleisten und die Sichtweise des Kindes zu respektieren. In dieses Übereinkommen ist auch das Ziel der Bildung aufgenommen. Artikel 29 besagt, dass die Bildung der Kinder ihnen helfen soll, ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen. Sie sollten lernen, ihre eigenen Rechte zu verstehen und die Rechte, Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes, das von diesem Artikel ausgeht, ist grundlegend mit der Fürsorgepflicht der Schule gegenüber ihren Schülern verbunden.

II.3. Weitere Faktoren, die zur Entwicklung dieser strategischen Leitlinien beigetragen haben

Obwohl der oben beschriebene Zweck und der Grundsatz der Fürsorgepflicht die eigentliche Motivation für die Entwicklung von Verfahren sind, die auf den Schutz eines Kindes und sein Wohlbefinden abzielen, tragen auch andere Faktoren zur Notwendigkeit der Entwicklung dieser strategischen Leitlinien bei. Dazu gehören:

¹ <https://www.unicef.org/child-rights-convention/convention-text#>

- die Verpflichtung, die Rechte der Kinder zu schützen und zu fördern und dabei die Grundsätze und Empfehlungen der internationalen und europäischen Strategien zum Schutz der Rechte der Kinder zu befolgen;
- Bewusstsein für die sehr unterschiedlichen Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Eignung potenzieller Arbeitnehmer für den Kontakt mit Kindern. Unterschiedliche Praktiken und Verfahren könnten die Schulen im Falle eines Vorfalls rechtlich gesehen in eine exponierte Position bringen;
- das ständige Auftreten von Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, welche die Schulen lösen müssen, z. B. bei der Durchführung von Aktivitäten außerhalb der Schule;
- die zunehmende Betonung der Rechte von Kindern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, was zu einer Zunahme der Haftungsansprüche führen dürfte, wenn Fahrlässigkeit behauptet und nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Schule gemäß Artikel 6.2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen in jedem Mitgliedstaat vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Vereinbarung als Bildungseinrichtung behandelt wird, die dem öffentlichen Recht des Mitgliedstaats unterliegt, in dem die Europäische Schule angesiedelt ist. Dies führt zu unvermeidlichen Variablen in der Gesetzgebung, den Prioritäten und den Herangehensweisen. Zu den Problemen, mit denen das System bei der Gewährleistung der Sicherheit der Kinder konfrontiert ist, gehören die Variablen, die in einem Kontext unvermeidlich sind, in dem es siebenundzwanzig Nationen mit unterschiedlichen Gesetzen, Prioritäten und Herangehensweisen gibt, die Lehrer an dreizehn Schulen in sechs verschiedenen Ländern entsenden.

Zu diesen Variablen gehören:

- sehr unterschiedliche Rechtsvorschriften über das Alter der Mündigkeit,
- unterschiedliche Herangehensweisen bei der Ernennung von Lehrern in Bezug auf Verfahren, Anforderungen und Praxis,
- potenzielle Diskrepanzen zwischen den Gesetzen und Anforderungen des Landes, das die Ernennung vornimmt, und den Gesetzen und Anforderungen des Landes, in dem die Person arbeiten wird,
- potenzieller Konflikt zwischen dem Erfordernis der Offenlegung und dem Recht des Einzelnen auf Privatsphäre und Schutz nach nationalem und internationalem Recht,
- die Notwendigkeit, andere Erwachsene zu überprüfen, die auf freiwilliger Basis mit Kindern in den Schulen arbeiten,
- die Notwendigkeit, alle anderen Mitarbeiter zu überprüfen, die Zugang zu Kindern haben,
- der Schutz der Kinder in allen Aspekten ihrer Ausbildung.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die festgestellten Hindernisse und Schwierigkeiten die Umsetzung einer wirksamen Strategie zum Wohlbefinden der Schüler nicht behindern dürfen. Es ist

von entscheidender Bedeutung, dass alle Schüler jeglicher Nationalität an einer der Europäischen Schulen durch unsere Ernennungsverfahren und die Art und Weise, wie wir alle Mitarbeiter überprüfen, das gleiche Maß an Sicherheit und Betreuung erhalten.

III. Querschnittsthemen

Diese strategischen Leitlinien bieten den Schulen ein Gerüst für die Entwicklung von Strategien und Verfahren in den verschiedenen oben genannten Bereichen. Zwar müssen die nationalen Rechtsvorschriften, die lokalen Dienste und die individuellen Bedürfnisse der Schule bei der Ausarbeitung von Strategiedokumenten für die gesamte Schule berücksichtigt werden, doch gibt es eine Reihe von Querschnittsthemen, die für alle dreizehn Europäischen Schulen relevant sind.

III.1. Hauptelemente aller Strategiedokumente

Zwar müssen alle Dokumente auf die Bedürfnisse der Schüler in der Schule eingehen, doch ist es zwingend erforderlich, dass gegebenenfalls drei Hauptelemente das Rückgrat solcher Strategien bilden. Dies sind:

1. Prävention (ggf. muss auch das Konzept der Förderung einbezogen werden)
2. Intervention
3. Schulung

Wenn Schulen wirksam gegen herausfordernde Situationen vorgehen und schädlichen Erfahrungen ein Ende setzen wollen, müssen alle Strategiedokumente klare Pläne und Strukturen für die Prävention einer Situation (z. B. Mobbing, Kindesmissbrauch usw.) enthalten. Präventionsprogramme müssen vor allem für Schüler, aber auch für Eltern/gesetzliche Vertreter eingerichtet werden. Bestimmte Themen, wie z. B. die psychische Gesundheit, müssen sich mit dem Aspekt der Förderung befassen, der sich auf die aktive Verbesserung des Wohlbefindens der Schüler konzentriert.

In solchen Dokumenten muss auch klar dargelegt werden, welche intervenierenden Maßnahmen in solchen Situationen zu ergreifen sind. Das dritte wichtige Element schließlich ist die Schulung des Schulpersonals in der Frage, wie Situationen verhindert werden können, wie sich abzeichnende Situationen erkannt werden können und welche intervenierenden Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine schädliche Erfahrung zu beenden und so das Wohlbefinden eines Schülers zu gewährleisten.

Bei der Entwicklung solcher Strategiedokumente wird den Schulen empfohlen, vor dessen Ausarbeitung einen faktenbasierten Ansatz zu verfolgen, der sich an den Bedürfnissen der Schule orientiert. Die Sammlung von Nachweisen kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch Erhebungen, Fragebögen, Fokusgruppen, Interviews und Schulerfahrungen. Eine solche Untersuchung würde einer Schule helfen, ihre Situation zu verstehen und die Entwicklung von Strategien auf eine solide Grundlage zu stellen.

III.2. Übermittlung von Strategiedokumenten an Schulgemeinschaften

Sobald die Schule ihre Strategiedokumente in den verschiedenen Bereichen ausgearbeitet hat, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese veröffentlicht und verbreitet werden, um sicherzustellen, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft den Inhalt der Strategien zu eigen machen und sie einhalten.

Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, im Sinne dieser Grundsätze zu handeln und die Strategien und Verfahren der Schule zu befolgen, um das Wohl der Schüler zu gewährleisten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft stellen sicher, dass sie und andere diese Regeln befolgen.

Ein weiterer Aspekt der Kommunikation innerhalb des Systems der Europäischen Schulen kann der Austausch bewährter Praktiken unter den Schulen sein. Viele unserer Schulen verfügen bereits über Dokumente, die sich auf die in diesem Dokument angesprochenen Bereiche beziehen. Der Austausch dieser Dokumente innerhalb des gesamten Schulsystems wäre von großem Nutzen und oftmals müsste eine Schule bei der Ausarbeitung eines spezifischen Strategiedokuments nicht bei Null anfangen.

III.3. Personal

Personal, das an den Europäischen Schulen Zugang zu Kindern hat, wird aufgefordert, vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein polizeiliches Führungszeugnis (oder ein gleichwertiges Dokument des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie bisher beschäftigt war) vorzulegen.

Abgeordnetes Personal

Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, dass das an eine Europäische Schule abgeordnete Personal, ob in seinem Land oder in einem anderen, geeignet ist, mit Kindern in Kontakt zu kommen, und dass die nationalen gesetzlichen Anforderungen an Lehrkräfte, einschließlich der Kinderschutzvorschriften, erfüllt sind.

Ortslehrkräfte

Jede Schule ist dafür verantwortlich, dass alle Ortslehrkräfte geeignet sind, mit Kindern in Kontakt zu kommen, und dass die örtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere die Kinderschutzvorschriften) eingehalten werden.

Andere Mitarbeiter, die in der Schule mit Kindern arbeiten

Alle Personen, die in einer Schule beschäftigt sind und unbegleiteten Zugang zu Kindern haben (Kantine, Transport, außerschulische Aktivitäten, Sicherheitspersonal usw.), sollten anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft werden, und wenn diese nicht anwendbar sind, sollten Schritte unternommen werden, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass diese Personen geeignet sind.

Die Schule wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten und dass unbefugte Besucher leicht erkannt werden können.

III.4. Außerschulische Aktivitäten

Bei Schulaktivitäten, die außerhalb der Schule stattfinden, muss die Schule sicherstellen, dass das Wohlbefinden der Schüler gewährleistet ist und dass die Strategien und Verfahren der Schule sowohl für schulische als auch für außerschulische Aktivitäten gelten. Alle derartigen Aktivitäten sollten Gegenstand geeigneter Risikobewertungsverfahren sein, in die Lehrkräfte, welche die Schüler begleiten, in vollem Umfang einbezogen werden müssen.

Die gleichen Strategien, die innerhalb der Schule gelten, müssen auch bei Schulausflügen und anderen Exkursionen angewendet werden. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter müssen über alle Aspekte der Schulausflüge, an denen ihre Kinder teilnehmen, umfassend informiert werden.

III.5. Beschwerdemanagementsystem

Jedes Strategiedokument sollte auch ein benutzerfreundliches und wirksames Beschwerdemanagementsystem enthalten, das Folgendes umfasst:

- klare Informationen darüber, wie und bei wem man sich beschweren kann,
- ein vereinbartes Verfahren zur Weiterverfolgung von Beschwerden, gegebenenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit, aber mit angemessener Information der beklagten Person,
- Führung von Aufzeichnungen über Beschwerden und ergriffene Maßnahmen,
- Information der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft, die Kenntnis haben müssen
- Bekanntmachung der Zugriffsmöglichkeiten auf lokale und nationale Helplines.

III.6. Vertraulichkeit

Die Lebenssituationen, auf die in diesem Leitliniendokument Bezug genommen wird, betreffen sehr oft äußerst sensible und persönliche Informationen. Es ist sehr wichtig, dass das Thema Vertraulichkeit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, insbesondere den Schülern, sehr deutlich erklärt wird. Die Schüler können sich an jeden Mitarbeiter der Schule wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass sie Hilfe brauchen. In jedem Strategiedokument sollte deutlich erklärt werden, dass alle erhaltenen Informationen vertraulich behandelt werden, außer in drei Fällen. Wenn ein Schüler (der in dem Gastland der Europäischen Schule noch nicht volljährig ist) offenlegt:

- a. Selbstbeschädigung,
- b. Schädigung von anderen,
- c. Leid, das einem Schüler zugefügt wird.

In solchen Situationen darf die Schule die Angelegenheit nicht vertraulich behandeln und sie darf nicht untätig bleiben, sondern muss zum Schutz des betroffenen Minderjährigen eingreifen. Zu den Maßnahmen können das Informieren der Eltern/gesetzlichen Vertreter und/oder die Inanspruchnahme professioneller Hilfe innerhalb und außerhalb der Schule gehören, z. B. medizinischer Dienste oder Sozialdienste. Alle schulischen Strategiedokumente sollten eine klare Definition der Vertraulichkeit enthalten.

III.7. Datenschutz

Es ist auch sehr wichtig, dass jedes von der Schule veröffentlichte Strategiedokument die Frage des Datenschutzes behandelt, insbesondere wenn es um die Speicherung, Aufbewahrung und Vernichtung von Aufzeichnungen sowie die Frage der Zugänglichkeit dieser Aufzeichnungen geht. Diese Informationen hängen von den Gesetzen und Vorschriften des Gastlandes ab.

Part Zwei Strategie zum Schutz der Kinder

I. Definition von „Kindesmissbrauch“ und Geltungsbereich der Strategie

Kindesmissbrauch liegt vor, wenn ein Elternteil oder eine verantwortliche Person oder eine andere Person durch eine Handlung oder Unterlassung einem Kind eine Verletzung, den Tod, einen seelischen Schaden oder die Gefahr eines schweren Schadens zufügt. Es handelt sich um die physische, psychische Misshandlung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes. In Fällen von Kindesmissbrauch können verschiedene Formen von Missbrauch nebeneinander bestehen.

Ein „Kind“ ist eine Person unter 18 Jahren (oder unter dem gesetzlichen Alter für Volljährigkeit im Gastland der Europäischen Schule). Die folgenden Ausführungen gelten unbeschadet der geltenden nationalen Straf- und Kinderschutzgesetze und -vorschriften.

I.1. Geltungsbereich

Das gesamte Schulpersonal muss sich der Möglichkeit bewusst sein, dass Kinder, mit denen es in Kontakt kommt, missbraucht oder vernachlässigt werden könnten. Dieses Dokument enthält Anleitungen zu den vier Hauptarten von Missbrauch und wie Missbrauch und Vernachlässigung erkannt werden können.

I.2. Begründete Anlässe zur Sorge

Der Direktor und der betreffende beigeordnete Direktor sollten immer dann informiert werden, wenn eine Person begründeten Anlass zur Sorge hat, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt wurde, wird oder Gefahr läuft, missbraucht oder vernachlässigt zu werden. Wenn die Symptome des Missbrauchs ignoriert werden, kann dies zu dauerhaften Schäden für das Kind führen. Um ihre Besorgnis zu melden, muss eine Person nicht beweisen, dass ein Missbrauch stattgefunden hat. Erforderlich ist lediglich, dass die Person berechtigten Anlass zur Sorge hat. Wird ein Verdacht gemeldet, werden die Informationen sorgfältig mit allen anderen verfügbaren Informationen abgewogen, und es wird eine Bewertung durchgeführt, wenn ein ausreichendes Risiko festgestellt wird. Es ist nicht die Aufgabe der Schule, Nachforschungen anzustellen, sondern es ist ihre Aufgabe, sich an eine zuständige Anlaufstelle zu wenden und Hilfe für das Kind zu suchen.

Berechtigte Anlässe zur Sorge um den Schutz oder das Wohlergehen des Kindes sind unter anderem:

- Anzeichen (z. B. Verletzungen oder Verhaltensweisen), die auf Missbrauch hindeuten und wahrscheinlich nicht auf andere Weise verursacht wurden,
- Jegliche Besorgnis in Bezug auf einen möglichen sexuellen Missbrauch
- Konsistente Anzeichen dafür, dass ein Kind unter emotionaler oder körperlicher Vernachlässigung leidet,
- Ein Kind, das sagt oder auf andere Weise andeutet, dass es missbraucht worden ist,

- Eingeständnis oder Hinweis eines Erwachsenen oder eines Kindes auf einen mutmaßlichen Missbrauch, den sie begangen haben,
- Ein Bericht von einer Person, die gesehen hat, wie das Kind missbraucht wurde.

I.3. Arten von Kindesmissbrauch und wie sie erkannt werden können

Das gesamte Schulpersonal sollte mit den Anzeichen und Verhaltensweisen vertraut sein, die auf Kindesmissbrauch hindeuten können.

Dieses Dokument beschreibt die vier Hauptarten von Missbrauch - Vernachlässigung, emotionaler Missbrauch, körperlicher Missbrauch und sexueller Missbrauch - und erläutert, wie Missbrauch und Vernachlässigung erkannt werden können. Ein Kind kann zu einem bestimmten Zeitpunkt einer oder mehreren Formen von Missbrauch ausgesetzt sein. Missbrauch und Vernachlässigung können innerhalb der Familie, in einer Gemeinschaft oder in einer Einrichtung auftreten. Bei dem Täter kann es sich um eine dem Kind bekannte Person oder einen Fremden handeln, um einen Erwachsenen oder ein anderes Kind.

In einer Situation, in welcher der Verdacht besteht, dass der Missbrauch durch ein anderes Kind erfolgte, sollte dies als eine Frage des Kindeswohls und des Schutzes beider Kinder betrachtet werden, und die Kinderschutzverfahren sollten sowohl für das mutmaßliche Opfer als auch für den mutmaßlichen Täter eingehalten werden.

Ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung, ob es sich bei einem Verhalten um Missbrauch oder Vernachlässigung handelt, ist die Auswirkung des betreffenden Verhaltens auf das Kind und nicht die Absicht der Eltern/Betreuer/sonstigen Person.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Definitionen von Vernachlässigung und Missbrauch sind keine gesetzlichen Definitionen. Sie sollen beschreiben, auf welche Weise ein Kind Missbrauch erfahren kann und wie dieser Missbrauch erkannt werden kann.

Die Verfahren zur Meldung von Kindesmissbrauch oder -vernachlässigung sind weiter unten in dieser Strategie beschrieben. Besteht der Verdacht, dass ein Kind in unmittelbarer Gefahr ist, sollten unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden kontaktiert werden.

I.4. Vernachlässigung

Die Vernachlässigung von Kindern ist international die am häufigsten gemeldete Form der Misshandlung. Anhaltende chronische Vernachlässigung ist anerkanntermaßen äußerst schädlich für die Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes und kann schwerwiegende langfristige negative Folgen haben.

Vernachlässigung liegt vor, wenn ein Kind nicht angemessen betreut oder beaufsichtigt wird, so dass das Kind körperlich oder in seiner Entwicklung geschädigt wird. Sie wird im Allgemeinen als unterlassene Fürsorge definiert, wenn die Gesundheit, die Entwicklung oder das Wohlergehen eines Kindes beeinträchtigt wird, weil ihm Nahrung, Kleidung, Wärme, Hygiene, medizinische Versorgung,

geistige Anregung, Aufsicht und Sicherheit vorenthalten werden. Emotionale Vernachlässigung kann auch dazu führen, dass das Kind Bindungsprobleme hat. Das Ausmaß der Beeinträchtigung von Gesundheit, Entwicklung oder Wohlergehen des Kindes wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst. Zu diesen Faktoren gehören das Ausmaß eines positiven Einflusses, falls vorhanden, auf das Leben des Kindes, sowie das Alter des Kindes und die Häufigkeit und Beständigkeit der Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist mit Armut verbunden, wird aber nicht unbedingt durch sie verursacht. Es besteht ein enger Zusammenhang mit elterlichem Suchtmittelmissbrauch, häuslicher Gewalt, psychischen Erkrankungen und Behinderungen der Eltern.

Ein begründeter Anlass zur Sorge um das Wohl des Kindes liegt vor, wenn die Vernachlässigung typisch für die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil oder dem Betreuer wird. Dies kann offenkundig werden, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum hinweg gesehen wird, aber es kann auch sein, dass die Auswirkungen der Vernachlässigung schon bei einem einzigen Treffen mit dem Kind offensichtlich werden.

I.5. Emotionaler Missbrauch

Emotionaler Missbrauch ist die systematische emotionale oder psychologische Misshandlung eines Kindes als Teil der Gesamtbeziehung zwischen einer Betreuungsperson und einem Kind. Einmalige und gelegentliche Schwierigkeiten zwischen einem Elternteil/Betreuer und einem Kind gelten nicht als emotionaler Missbrauch. Missbrauch liegt vor, wenn die Grundbedürfnisse eines Kindes nach Aufmerksamkeit, Zuneigung, Anerkennung, Beständigkeit und Sicherheit aufgrund von Unfähigkeit oder Gleichgültigkeit der Eltern oder Betreuungspersonen nicht erfüllt werden. Emotionaler Missbrauch kann auch vorliegen, wenn Erwachsene, die für die Betreuung von Kindern verantwortlich sind, die emotionalen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder nicht kennen oder nicht erfüllen können (aus einer Reihe von Gründen). Emotionaler Missbrauch ist nicht leicht zu erkennen, weil die Auswirkungen nicht leicht zu sehen sind.

Ein begründeter Anlass zur Sorge um das Wohl des Kindes liegt vor, wenn das Verhalten typisch für die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil oder dem Betreuer wird.

Es kann sein, dass es keine körperlichen Anzeichen für emotionale Misshandlung gibt, es sei denn, sie tritt zusammen mit einer anderen Art von Misshandlung auf. Ein Kind kann durch sein Verhalten oder seine Emotionen auf verschiedene Weise Anzeichen von emotionalem Missbrauch zeigen. Dazu gehören unsichere Bindungen, Unglücklichsein, geringes Selbstwertgefühl, schlechte Leistungen in Bildung und Entwicklung, Risikobereitschaft und aggressives Verhalten.

Es ist anzumerken, dass kein einziger Indikator ein eindeutiger Beweis für emotionalen Missbrauch ist. Emotionaler Missbrauch wirkt sich mit größerer Wahrscheinlichkeit negativ auf ein Kind aus, wenn er über einen längeren Zeitraum anhält und wenn es an anderen Schutzfaktoren mangelt.

I.6. Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung liegt vor, wenn jemand ein Kind absichtlich körperlich verletzt oder es in die Gefahr bringt, körperlich verletzt zu werden. Es kann sich um einen einzelnen Vorfall oder um eine Reihe von Vorfällen handeln. Ein begründeter Anlass zur Sorge liegt vor, wenn die Gesundheit und/oder die Entwicklung des Kindes infolge des Verdachts auf körperliche Misshandlung geschädigt ist, geschädigt werden könnte oder geschädigt wurde.

I.7. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn ein Kind von einer anderen Person zur eigenen Befriedigung oder Erregung oder zur Befriedigung anderer benutzt wird. Dazu gehört, dass das Kind in sexuelle Handlungen einbezogen wird (d. h. sexueller Missbrauch mit Kontakt (Masturbation, Streicheln, oraler oder penetrativer Sex)) oder dass das Kind direkt oder durch Pornografie sexuellen Handlungen ausgesetzt wird (d. h. sexueller Missbrauch ohne Kontakt).

Sexueller Missbrauch von Kindern kann ein breites Spektrum missbräuchlicher Handlungen umfassen, einschließlich Grooming und sexueller Ausbeutung im Internet. In den seltensten Fällen handelt es sich dabei um einen einzelnen Vorfall, sondern oft um einen Vorgang, der sich über mehrere Jahre erstreckt. Sexueller Missbrauch von Kindern geschieht am häufigsten innerhalb der Familie, einschließlich älterer Geschwister und Verwandter.

Fälle von sexuellem Missbrauch werden vor allem durch die Offenlegung durch das Kind oder seine Geschwister/Freunde, durch den Verdacht eines Erwachsenen und/oder durch körperliche Symptome bekannt.

Es ist zu bedenken, dass sexuelle Handlungen, an denen ein junger Mensch beteiligt ist, auch dann sexuellen Missbrauch darstellen können, wenn der betreffende junge Mensch sie selbst nicht als missbräuchlich empfindet.

In Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern ist darauf hinzuweisen, dass das geltende nationale Strafrecht möglicherweise ein Alter für die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr festlegt. Jede sexuelle Beziehung, bei der eine oder beide Parteien unter dem gesetzlichen Schutzalter liegen, ist illegal. Erhält eine Schule Kenntnis von Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, sollte sie geeignete Schritte unternehmen, um die Eltern des Kindes zu informieren. Allerdings sind nicht alle diese Fälle zwangsläufig als sexueller Missbrauch von Kindern zu betrachten, beispielsweise wenn beide Parteien minderjährig sind.

I.8. Ausnahmen

Es gibt bestimmte Situationen, in denen sexuelle Handlungen von Minderjährigen stattfinden, die nicht unbedingt als sexueller Missbrauch von Kindern gelten. Dies hängt in hohem Maße von den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Schutzalter ab. Im Allgemeinen wird eine sexuelle Beziehung zwischen einer oder beiden Parteien, die in einem bestimmten Mitgliedstaat noch nicht volljährig ist/sind, als missbräuchlich angesehen. Es gibt jedoch bestimmte Faktoren, die bei der

Analyse von Situationen und bei der Feststellung, ob ein sexueller Missbrauch von Kindern vorliegt oder nicht, berücksichtigt werden müssen. Solche Faktoren können sein:

- Das betreffende Kind ist zwischen 15 und 17 Jahre alt und nimmt möglicherweise an sexuellen Aktivitäten teil.
- Der Altersunterschied zwischen ihm oder ihr und dem anderen Beteiligten an der sexuellen Handlung beträgt nicht mehr als 24 Monate (es muss jedoch sichergestellt sein, dass keine Erfahrungen mit Gewalt, Zwang und/oder Machtbeziehungen vorliegen).
- Es besteht kein wesentlicher Unterschied in der Leistungsfähigkeit oder Reife der an der sexuellen Handlung beteiligten Parteien.
- Die Beziehung zwischen den an der sexuellen Handlung beteiligten Parteien ist weder einschüchternd noch ausbeutend für eine der Parteien.

II. Prävention

II.1. Einstellung

Die Schulbehörden müssen sicherstellen, dass die polizeilichen Vorschriften des Gastlandes eingehalten werden. Das polizeiliche Führungszeugnis sollte jedoch nicht an die Stelle normaler Einstellungsverfahren treten, z. B. die Einholung und Weiterverfolgung von Referenzen und die Sicherstellung, dass ungeklärte Lücken in den Beschäftigungsunterlagen/im Lebenslauf zufriedenstellend aufgeklärt werden. Unabhängig davon, ob eine Person für eine Anstellung oder andere Aufgaben in der Schule in Betracht gezogen wird, sind umfassende Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Person für die Arbeit mit Kindern ein wesentliches Element der Kinderschutzpraxis.

- Abgeordnetes Personal - alle Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass abgeordnetes Personal angemessenen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen wurden, die für die Arbeit in Schulen erforderlich sind.
- Ortslehrkräfte - alle Mitarbeiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, bevor sie ihre Arbeit in der Schule aufnehmen. (Extrait de casier judiciaire (modèle II) für Belgien).
- Die Verträge sollten eine Klausel enthalten, welche die Mitarbeiter verpflichtet, die Kinderschutzverfahren der Schule einzuhalten.

II.2. Präventionsprogramme und Bewusstseinschärfung

Ein wirksamer Kinderschutz hängt von den Fähigkeiten, dem Wissen und den Werten des Personals ab, das mit Kindern und Familien arbeitet, sowie von der Zusammenarbeit zwischen den Behörden (interagency) und innerhalb der Behörden (intra-agency). Geeignete Schulungen und Fortbildungen sind ein wichtiges Mittel, um dies zu erreichen. Das gesamte Schulpersonal und alle Beteiligten müssen unbedingt mit diesen Verfahren vertraut sein, damit sie ihrer Verantwortung nachkommen können. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Schule eine Kultur des Bewusstseins und der Kenntnis dieser Verfahren bei allen Beteiligten entwickelt und ggf. sicherstellt, dass die verfügbaren

Schulungen durchgeführt werden. Jede Schule sollte sich bemühen, das Bewusstsein für ihre Kinderschutzstrategie zu schärfen, indem sie während des Schuljahres Kampagnen/Bewusstseinswochen mit Workshops für Schüler und Informationsabenden für Eltern durchführt. In jedem Gastland gibt es eine nationale Agentur (Kindersicherheitsdienst), die kontaktiert werden sollte, um diese von Schulen geleiteten Kampagnen zu unterstützen. Diese Einrichtungen können dem Schulpersonal und den Eltern Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Viele bieten Präventionsprogramme für verschiedene Interessengruppen an.

III. Schulung des Personals

Kinderschutzschulungen für das Personal sollten jedes Jahr stattfinden, um die Verfahrensweisen aktiv zu halten, das Bewusstsein zu schärfen und sowohl neue als auch alte Mitarbeiter zu informieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Schließlich könnte ein interaktiver Online-Kinderschutzkurs für die Europäischen Schulen eingerichtet werden. Die Bediensteten sind verpflichtet, den Kurs zu absolvieren und die am Ende der Veranstaltung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Die Kinderschutzdienste des jeweiligen Gastlandes können den Schulangestellten Unterstützung bieten.

IV. Intervention

IV.1. Verantwortlichkeiten des gesamten Schulpersonals

Das Schulpersonal ist besonders gut in der Lage, Veränderungen im Verhalten der Kinder, ihre mangelnde Entwicklung oder äußere Anzeichen von Missbrauch festzustellen. Wird einem Mitglied des Schulpersonals eine Anschuldigung oder ein Verdacht zugetragen, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt wurde, missbraucht oder vernachlässigt wird oder Gefahr läuft, missbraucht oder vernachlässigt zu werden, so meldet er oder sie die Angelegenheit unverzüglich dem Direktor/beigeordneten Direktor. Auch wenn die Verantwortung weiterhin beim Direktor liegt, *kann* eine Schule einen Mitarbeiter benennen, der bei Kinderschutzangelegenheiten die Koordinierung übernimmt und hauptsächlich zuständig ist.

Das gesamte Schulpersonal muss sich mit diesen Informationen vertraut machen, damit es seinen Meldepflichten im Rahmen dieser Verfahren nachkommen kann. Es ist wichtig, dass jedes Mitglied des Schulpersonals diese Strategie konsultiert und sich mit dem Direktor/beigeordneten Direktor (oder dem benannten Mitarbeiter) in Verbindung setzt, wenn es den Verdacht hat, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt worden sein könnte, missbraucht oder vernachlässigt wird oder von Missbrauch oder Vernachlässigung bedroht ist.

Die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes müssen Vorrang vor der Sorge um Erwachsene haben, gegen die eine Anschuldigung erhoben werden könnte.

Jede Europäische Schule sollte ihre eigenen Kinderschutzverfahren entwickeln, die mit den Rechtsvorschriften und Diensten des Gastlandes in Einklang stehen. Es ist auch wichtig, dass jede Europäische Schule mit externen Akteuren/Verbänden innerhalb der Schulgemeinschaft und des jeweiligen nationalen Systems in Verbindung steht.

IV.2. Umgang mit Enthüllungen von Kindern

Ein missbrauchtes Kind steht wahrscheinlich unter starkem emotionalen Stress, und ein Mitglied des Schulpersonals kann der einzige Erwachsene sein, dem das Kind zu vertrauen bereit ist. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass dieses Vertrauen nicht enttäuscht wird.

Wenn Informationen vertraulich mitgeteilt werden, muss das Mitglied des Schulpersonals taktvoll und sensibel auf die Offenlegung reagieren. *Das Mitglied des Schulpersonals muss das Kind beruhigen und sich bemühen, sein Vertrauen zu bewahren, während es ihm die Notwendigkeit von Maßnahmen erklärt, in deren Verlauf andere Erwachsene zwangsläufig informiert werden. Es ist wichtig, dem Kind zu sagen, dass alles getan wird, um es zu schützen und zu unterstützen. Es dürfen aber keine Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können, z. B. das Versprechen, es niemandem zu erzählen.*

Wenn einem Kind Schaden zugefügt wird, kann die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden.

Es ist wichtig, mit jedem Vorwurf der Misshandlung oder Vernachlässigung sensibel und kompetent umzugehen, indem man dem Kind zuhört und ihm die Möglichkeit gibt, über das Problem zu sprechen, anstatt es zu den Einzelheiten des Geschehens zu befragen.

Möglichst wenige Personen sollten direkt mit dem Kind sprechen.

Mit Hinweisen auf Missbrauch muss sensibel und professionell umgegangen werden. Die folgende Vorgehensweise wird als beste Praxis für den Umgang mit diesen Offenlegungen vorgeschlagen:

- Bleiben Sie ruhig.
- Hören Sie sorgfältig und aufmerksam zu.
- Nehmen Sie das Kind ernst.
- Versichern Sie dem Kind, dass es das Richtige getan hat, indem es mit Ihnen gesprochen hat.
- Versprechen Sie nicht, etwas geheim zu halten.
- Stellen Sie Fragen nur zur Klärung. Stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Vergewissern Sie sich bei dem Kind, ob Sie das Gehörte richtig verstanden haben.
- Äußern Sie keine Meinung über den mutmaßlichen Täter.
- Stellen Sie sicher, dass das Kind die nun folgenden Verfahren versteht.
- Verfassen Sie so bald wie möglich ein schriftliches Protokoll des Gesprächs, das möglichst ausführlich sein sollte.
- Behandeln Sie die Informationen vertraulich.

Der Empfänger solcher Informationen ist verpflichtet, den in dieser Strategie dargelegten Meldepflichten nachzukommen. Es muss immer daran gedacht werden, dass das Schulpersonal eine unterstützende und keine investigative Rolle hat. Man kann sich bei einer Anschuldigung nie zu 100 % sicher sein, aber es ist besser, wachsam zu sein, als gar nicht zu handeln.

IV.3. Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Wenn der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung besteht, ist es wichtig, alle verfügbaren Informationen schriftlich festzuhalten. Das Schulpersonal muss sorgfältig notieren, was es beobachtet hat und wann der Sachverhalt beobachtet wurde. Anzeichen für körperliche Verletzungen sind ausführlich zu beschreiben und gegebenenfalls in einer Skizze festzuhalten.

Jede Äußerung des betroffenen Kindes oder einer anderen Person darüber, wie es zu einer Verletzung gekommen ist, ist so bald wie möglich nach der Äußerung zu protokollieren, vorzugsweise unter Angabe des tatsächlichen Wortlauts. Das Gesprächsprotokoll ist zu unterzeichnen, zu datieren und dem Direktor zu übergeben, der es aufbewahrt.

Der Direktor führt Buch über alle ihm zur Kenntnis gebrachten Fälle von Kindesmissbrauch oder Verdacht auf Kindesmissbrauch und über die Maßnahmen, die er nach Eingang einer solchen Mitteilung ergriffen hat.

Der Direktor bewahrt ein Exemplar jedes von ihm vorgelegten Berichts auf und führt Buch über alle weiteren Maßnahmen und Mitteilungen an die nationalen Behörden.

Alle erstellten Aufzeichnungen sind als streng vertraulich zu betrachten und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Kinderschutz-Übersichtsbericht der Direktoren an den Verwaltungsrat

Bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats erstatten die Direktoren der Verwaltung einen Kinderschutz-Übersichtsbericht, der Informationen zu den folgenden vier Bereichen enthält

- (1) Missbrauchsvorwürfe gegen Mitglieder des Schulpersonals
- (2) Andere Kinderschutzanliegen in Bezug auf Schüler in der Schule (d. h. Anliegen, die keine Missbrauchsanschuldigung gegen ein Mitglied des Schulpersonals beinhalten)
- (3) Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Kindern, die sich aus mutmaßlichem Mobbing unter Schülern ergeben, und
- (4) Zusammenfassende Daten in Bezug auf die Berichterstattung.

IV.4. Meldung von Anlässen zur Sorge

Maßnahmen, die vom gesamten Schulpersonal (Lehrkräfte und andere) zu ergreifen sind

Wenn einem Mitglied des Schulpersonals eine Anschuldigung mitgeteilt wird oder wenn es den Verdacht hat, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt wurde, missbraucht oder vernachlässigt

wird oder von Missbrauch oder Vernachlässigung bedroht ist, muss es die Angelegenheit unverzüglich dem Direktor der Schule oder seinem Delegierten melden, der dafür verantwortlich ist, dass die in diesem Dokument beschriebenen Meldeverfahren eingehalten werden.

Der Direktor erstellt ein schriftliches Protokoll über jedes Anliegen, das ihm von einem Mitglied des Schulpersonals zur Kenntnis gebracht wird, und bewahrt dieses Protokoll an einem sicheren Ort auf. Das gesamte Schulpersonal muss jederzeit die Notwendigkeit der Vertraulichkeit beachten. Die Unterstützung durch die Schule muss dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern weiterhin zur Verfügung stehen.

Bezieht sich die Anschuldigung oder die Besorgnis auf den Direktor, so unterrichtet das Mitglied des Schulpersonals unverzüglich den Generalsekretär der Europäischen Schulen über die Angelegenheit.

In solchen Fällen übernimmt der Generalsekretär die Rolle, die normalerweise der Direktor innehat.

Es ist eine gute Praxis, die Eltern/Betreuer darüber zu informieren, dass ein Bericht über ihr Kind erstellt wird, und ihnen die Gründe für die Entscheidung zur Berichterstattung zu erläutern. Es ist jedoch nicht notwendig, die Eltern/Betreuer darüber zu informieren, dass ein Bericht erstellt wird,

- (1) wenn das Kind dadurch einer weiteren Gefährdung ausgesetzt wird oder
- (2) wenn die Kenntnis der Familie von dem Bericht eine nachfolgende Risikobewertung beeinträchtigen könnte
- (3) wenn der Berichtersteller der begründeten Ansicht ist, dass er dadurch Gefahr läuft, von der Familie geschädigt zu werden.

IV.5. Anschuldigungen oder Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch in Bezug auf Mitarbeiter der Schule

Wenn ein Missbrauchsvorwurf gegen einen Mitarbeiter der Schule erhoben wird, schließt der Begriff „Mitarbeiter“ in diesem Zusammenhang auch unbezahlte Freiwillige ein, und der Begriff „Missbrauch“ bezieht sich auf Missbrauch, wie er weiter oben in diesem Dokument beschrieben wurde.

Der wichtigste Gesichtspunkt ist der Schutz der Kinder; ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden müssen an erster Stelle stehen. Jede Schule hat als Arbeitgeber auch eine Pflicht und Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

Es ist wichtig zu wissen, dass zwei Verfahrensweisen zu beachten sind:

- (1) das Meldeverfahren in Bezug auf die Anschuldigung/den Verdacht;
- (2) das Verfahren für den Umgang mit dem Mitarbeiter.

Im Allgemeinen darf nicht dieselbe Person für die Berichterstattung (z. B. beigeordneter Direktor) und die Beschäftigung (z. B. Direktor) zuständig sein.

Bei Anschuldigungen oder Verdacht auf Kindesmissbrauch durch Mitarbeiter der Schule geht es in erster Linie um den Schutz der Kinder in der Schule. Mitarbeiter der Schule können jedoch irrtümlichen oder böswilligen Anschuldigungen ausgesetzt sein. Der Mitarbeiter ist fair zu behandeln, was das Recht einschließt, nicht vor einem vollständigen und fairen Verfahren und gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen Disziplinarverfahren beurteilt zu werden.

In allen Phasen sollte daran gedacht werden, dass die oberste Priorität darin besteht, kein Kind unnötigen Risiken auszusetzen. Der Arbeitgeber hat dringend dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, auch wenn es aus Gründen des Kinderschutzes dringend erforderlich ist, dass ein Mitarbeiter unverzüglich der Schule fernbleibt.

V. Nachverfolgung

Der professionelle Umgang mit Kindesmissbrauch umfasst die Durchführung von Untersuchungen und die Unterstützung des Kindes durch medizinische Versorgung, psychologische Therapie und Sozialarbeit mit der Familie. Die Schule arbeitet mit den zuständigen Stellen zusammen, die mit dem jeweiligen Fall betraut sind. Die Verfahrensweisen und Strategien zum Schutz von Kindern in Schulen müssen alle zwei Jahre bewertet, überprüft und aktualisiert werden.

VI. Merkmale des Missbrauchs

VI.1. Vernachlässigung

Die folgenden Merkmale kennzeichnen die Vernachlässigung von Kindern:

- Kinder, die ohne angemessene Betreuung und Aufsicht allein gelassen werden
- Fehlernährung, Nahrungsmangel, ungeeignete Nahrung oder unregelmäßige Ernährung
- Nichtorganische Gedeihstörung, d. h. ein Kind, das nicht nur aufgrund von Fehlernährung, sondern auch aufgrund emotionaler Deprivation nicht zunimmt
- Unterlassung einer angemessenen Betreuung hinsichtlich der medizinischen und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes, einschließlich geistiger Anregung
- Unangemessene Lebensbedingungen - unhygienische Bedingungen, Umweltprobleme, einschließlich des Mangels an angemessener Heizung und Möbeln
- Mangel an angemessener Kleidung
- Unachtsamkeit bei der grundlegenden Hygiene
- Mangelnder Schutz und Gefährdung, einschließlich moralischer Gefährdung oder fehlender, dem Alter des Kindes entsprechender Aufsicht
- Anhaltendes Versäumnis, die Schule zu besuchen
- Verlassensein oder Weglaufen

VI.2. Emotionaler Missbrauch

- Ablehnung
- Mangel an Geborgenheit und Liebe
- Mangelnde Bindung
- Mangel an angemessenen Anregungen (z. B. Spaß und Spiel)
- Mangelnde Kontinuität der Betreuung (z. B. häufige Umzüge, insbesondere ungeplante)
- Ständiger Mangel an Lob und Ermutigung
- Anhaltende Kritik, Sarkasmus, Feindseligkeit oder Schuldzuweisungen an das Kind
- Bedingte Elternschaft, bei der die Betreuung des Kindes oder die Zuneigung von dem Verhalten oder Handlungen des Kindes abhängig gemacht wird
- Extreme Überfürsorglichkeit
- Unangemessene nicht-physische Bestrafung (z. B. Kind im Schlafzimmer einsperren)
- Anhaltende Familienkonflikte und Gewalt in der Familie
- Ernsthaft unangemessene Erwartungen an ein Kind im Verhältnis zu seinem Alter und seinem Entwicklungsstand

VI.3. Körperliche Misshandlung

- Körperliche Bestrafung
- Schlagen, Ohrfeigen, Stoßen oder Treten
- Schieben, Schütteln oder Werfen
- Kneifen, Beißen, Würgen oder Ziehen an den Haaren, Verbrennungen zufügen
- Anwendung von übermäßiger Gewalt beim Umgang
- Vorsätzliche Vergiftung
- Erstickung
- Vorgetäuschte/induzierte Krankheit
- Weibliche Genitalverstümmelung

VI.4. Sexueller Missbrauch

- Jede sexuelle Handlung, die absichtlich in Gegenwart des Kindes vorgenommen wird
- Aufforderung zu sexuellen Berührungen oder absichtliches Berühren oder Belästigen des Körpers eines Kindes durch eine Person oder einen Gegenstand zum Zwecke der sexuellen Erregung oder Befriedigung
- Selbstbefriedigung in Anwesenheit eines Kindes oder Beteiligung eines Kindes an einer Selbstbefriedigungshandlung
- Geschlechtsverkehr mit einem Kind, ob oral, vaginal oder anal

- Sexuelle Ausbeutung eines Kindes, einschließlich:
 - Aufforderung, Veranlassung oder Nötigung eines Kindes zur Prostitution oder zur Herstellung von Kinderpornografie (z. B. Zurschaustellung, Modellieren oder Posieren zum Zweck der sexuellen Erregung, Befriedigung oder sexuellen Handlung, einschließlich der Aufzeichnung (auf Film, Videoband oder anderen Medien) oder der Manipulation eines Bildes durch Computer oder andere Mittel zu diesen Zwecken)
 - Aufforderung, Nötigung oder Veranlassung eines Kindes, an einer sexuellen, unanständigen oder obszönen Handlung teilzunehmen oder diese zu beobachten
 - Zeigen von sexuell eindeutigem Material an Kinder, was häufig ein Merkmal des „Grooming“-Prozesses von Missbrauchstätern ist
- Exposition eines Kindes gegenüber unangemessenem oder missbräuchlichem Material durch Informations- und Kommunikationstechnologie
- Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen einem Erwachsenen und einer minderjährigen Person

VI.5. Umstände, die Kinder anfälliger für Missbrauch und Vernachlässigung machen können

Schulpersonal, das mit Kindern zu tun hat, muss sich der Möglichkeit bewusst sein, dass Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens oder des Schutzes in Bezug auf Kinder auftreten können, mit denen es in Kontakt kommt. Ein Kind braucht jemanden, dem es vertrauen kann, damit es sich in der Lage fühlt, den Missbrauch, den es möglicherweise erlebt, zu offenbaren. Es muss wissen, dass man ihm glaubt und dass es die Hilfe bekommt, die es benötigt. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Kind möglicherweise anfällig für weiteren Missbrauch.

Einige Kinder sind möglicherweise stärker gefährdet als andere. Außerdem kann es bestimmte Zeiten oder Umstände geben, unter denen ein Kind in seinem Leben besonders anfällig für Missbrauch ist. Insbesondere Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Kommunikationsschwierigkeiten, Kinder, die in Pflege sind oder nicht zu Hause leben, oder Kinder mit einem Elternteil oder Eltern, die Probleme in ihrem eigenen Leben haben, sind möglicherweise anfälliger für Missbrauch.

Die folgende Liste soll dabei helfen, die verschiedenen Faktoren im Leben eines Kindes zu erkennen, die es einem größeren Risiko von Missbrauch oder Vernachlässigung aussetzen können. Es ist jedoch zu bedenken, dass das Vorliegen eines dieser Faktoren nicht unbedingt bedeutet, dass ein Kind unter diesen Umständen oder in diesem Umfeld missbraucht wird.

Elternteil- oder betreuerbezogene Faktoren, welche die Gefährdung erhöhen:

- Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Sucht, einschließlich Glücksspiel
- Probleme mit der psychischen Gesundheit

- Elterliche Behinderung, einschließlich Lern- oder geistiger Behinderung
- Konfliktbehaftete Beziehungen
- Häusliche Gewalt
- Jugendliche Eltern

Kindbezogene Faktoren, welche die Gefährdung erhöhen

- Alter
- Geschlecht
- Sexualität
- Behinderung
- Probleme mit der psychischen Gesundheit, einschließlich Selbstbeschädigung und Selbstmord
- Kommunikationsschwierigkeiten
- Opfer von Menschenhandel/Ausbeutung
- Früherer Missbrauch
- Junge Betreuer

Gemeinschaftsbezogene Faktoren, welche die Gefährdung erhöhen:

- Kulturelle, ethnische, religiöse oder auf dem Glauben basierende Normen in der Familie oder Gemeinschaft, die möglicherweise nicht den in dieser Rechtsprechung geforderten Standards für das Wohlergehen oder den Schutz von Kindern entsprechen
- Kulturspezifische Praktiken, einschließlich:
 - Weibliche Genitalverstümmelung
 - Zwangsehe
 - Gewalt im Namen der Ehre
 - Radikalisierung

Umweltbezogene Faktoren, welche die Gefährdung erhöhen:

- Wohnraumprobleme
- Kinder, die nicht zu Hause sind und vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben
- Armut/Betteln
- Mobbing
- Mit dem Internet und sozialen Medien zusammenhängende Belange

Geringe Motivation und geringe Bereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten, sich zu engagieren:

- Nichterscheinen zu Terminen
- Mangelnde Einsicht oder fehlendes Verständnis dafür, wie das Kind betroffen ist
- Mangelndes Verständnis dafür, was geschehen muss, um Veränderungen herbeizuführen
- Kontaktvermeidung und mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Diensten
- Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft, vereinbarte Pläne einzuhalten

Diese Faktoren sollten berücksichtigt werden, wenn es darum geht, die Möglichkeit zu beachten, dass ein Kind von Missbrauch bedroht sein könnte, und der Leitung begründete Bedenken mitzuteilen.

Bedenken in Bezug auf einen Erwachsenen, der eine Gefahr für Kinder darstellen könnte

In den meisten Fällen ergibt sich die Sorge um das Wohl oder die Sicherheit eines Kindes aus der eigenen Beobachtung oder Kenntnis eines bestimmten Kindes oder seiner Familie. Manchmal gibt es Bedenken in Bezug darauf, ob ein Erwachsener eine Gefahr für Kinder darstellen könnte, auch wenn kein bestimmtes Kind im Zusammenhang mit den Bedenken genannt wird. Beispielsweise könnte aufgrund eines bekannten oder vermuteten früheren Verhaltens die Besorgnis bestehen, dass eine Person ein Risiko für Kinder darstellt, mit denen sie Kontakt haben könnte. Derartige begründete Bedenken sollten der Leitung gemeldet werden, die dann versucht festzustellen, ob ein Kind durch die betreffende Person gefährdet ist oder nicht. Wenn das Schulpersonal Bedenken hat, ob ein Erwachsener eine Gefahr für Kinder darstellen könnte, auch wenn kein bestimmtes Kind im Zusammenhang mit den Bedenken genannt wird, aber nicht sicher ist, ob die Angelegenheit gemeldet werden soll, holt der Direktor/beigeordnete Direktor Rat bei den nationalen Behörden ein.

Part Drei Strategie zur psychischen Gesundheit

I. Definition der psychischen Gesundheit

Psychische Gesundheit ist eng mit Wohlbefinden verbunden. Das psychologische und emotionale Wohlbefinden einer Person trägt zu ihrem psychischen Gesundheitszustand bei. Unser psychischer Gesundheitszustand bestimmt, wie wir mit Stress umgehen, wie wir mit anderen umgehen und welche Entscheidungen wir treffen. Psychische Gesundheit ist von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter wichtig. Genauso wie wir dazu angehalten sind, auf unsere psychische Gesundheit zu achten, sollten wir uns auch darauf konzentrieren, ein gesundes psychisches Wohlbefinden zu entwickeln. Bei Schülern, die schädliche und negative Situationen wie Kindesmissbrauch, Mobbing, Substanzmissbrauch usw. erleben, ist das Risiko psychischer Gesundheitsprobleme hoch.

Die häufigsten psychischen Gesundheitsprobleme im Kindes- und Jugendalter sind:

- Angststörungen
- Essstörungen
- Stressbedingte Störungen
- Klinische Depression
- Selbstmordgedanken und -handlungen sowie Selbstbeschädigung

II. Prävention und Förderung

Vorbeugen ist besser als heilen. Fragen der psychischen Gesundheit waren viele Jahre lang ein Tabu, vor allem, wenn es sich um Kinder und Heranwachsende handelte. Die Schulen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, der Entwicklung von psychischen Gesundheitsproblemen vorzubeugen und das Wohlbefinden der Schüler zu fördern. Während die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Hauptverantwortlichen für die Erziehung eines Kindes bleiben und dafür zuständig sind, nach dem Besten für das Kind zu streben, haben die Schulen eine erzieherische Funktion bei der Sensibilisierung für Fragen der psychischen Gesundheit.

II.1. Sensibilisierungsseminare mit Schülern

Die Europäischen Schulen sollten entsprechend ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten über ein altersgerechtes Programm zur Sensibilisierung für psychische Gesundheit verfügen, in dessen Rahmen qualifizierte und/oder erfahrene Fachkräfte eingeladen werden, sich mit den Schülern zu treffen und einen Überblick über Fragen der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu geben. Solche Sensibilisierungsveranstaltungen sollten auch darüber informieren, wie man die eigene Fähigkeit zur Emotionsregulierung stärken, Alternativen zu risikoreichem Verhalten fördern, die Resilienz bei der Bewältigung schwieriger Situationen erhöhen und soziale Unterstützungsnetze fördern kann.

II.2. Sensibilisierungsseminare mit Eltern oder gesetzlichen Vertretern

Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter spielen die Hauptrolle bei der Gewährleistung einer gesunden psychischen Entwicklung ihres Kindes, genauso wie sie für die Ernährung, Kleidung, Unterbringung und Betreuung ihres Kindes verantwortlich sind. Es liegt auch in ihrer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das Leben ihres Kindes sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie ruhig und friedlich verläuft - zwei Elemente, welche die Entwicklung eines Gefühls des Wohlbefindens fördern. Dennoch kann es vorkommen, dass sich Eltern der Entstehung von Problemen im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit nicht bewusst sind. Daher sollten die Schulen ein Programm zur Sensibilisierung der Eltern/gesetzlichen Vertreter für Fragen der psychischen Gesundheit entwickeln und durchführen. Es können Fachleute eingeladen werden, die Vorträge zu verschiedenen Themen der psychischen Gesundheit halten. Auch Fachleute aus dem Schulbereich, die über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, können einen Beitrag zu dieser Sensibilisierungsveranstaltung leisten. Ziel dieser Veranstaltungen sollte der Informationsaustausch, das Erkennen von Symptomen, die erste Hilfe und die Klärung der Frage sein, wo Hilfe zu finden ist.

III. Intervention

Möglicherweise weiß ein Schüler nicht, dass er ein psychisches Problem hat oder entwickelt. Möglicherweise sucht er in der Schule nach Hilfe, vielleicht aber auch nicht. Die Schulen müssen jedoch über klare Verfahren verfügen, in denen festgelegt ist, wie sie helfen können, wenn ihnen solche Informationen zur Kenntnis gelangen.

Ein Schüler kann ein psychologisches, emotionales Problem jedem Personalmitglied anvertrauen. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiter wissen, wie sie mit solchen Situationen umgehen sollten, was sie sagen sollten, was sie nicht sagen sollten und an welche Stelle sie sich wenden können. Eine grundlegende Schulung in Bezug auf die Fähigkeit zur Hilfeleistung ist immer hilfreich, damit ein Mitarbeiter weiß, wie er zuhören, sich einfühlen und nicht wertende Aussagen machen kann. Es kann auch sein, dass sich die Schüler einem vertrauten Personalmitglied gegenüber nicht öffnen. Möglicherweise öffnen sie sich jedoch den Eltern, die wiederum die Schule um Hilfe bitten, oder sie öffnen sich Freunden, die ebenfalls die Hilfe eines Personalmitglieds suchen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein Schüler nicht über seine Schwierigkeiten spricht, aber Symptome zeigt, die für das Personal Anlass zur Sorge sein könnten (nonverbale Mitteilungen). Unabhängig von der Art und Weise, wie die Informationen weitergegeben werden, ist es daher wichtig, dass die Schulen über klare Interventionsverfahren verfügen, die festlegen, wie sie mit einer besorgniserregenden Situation im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit umzugehen haben und wie sie so weit wie möglich alle beunruhigenden Anzeichen erkennen können. Schulen können auch Teams von Fachleuten haben, die zusammenarbeiten, um solche Situationen zu bewältigen (z. B. Betreuungsteams, Krisenteams usw.). Schulpsychologen spielen ebenfalls eine sehr wichtige Rolle im Umgang mit solchen Sachverhalten, sowohl bei der Unterstützung von Einzelpersonen als auch bei der Arbeit mit ganzen Klassen und/oder Gruppen von Schülern, die von solchen Sachverhalten betroffen sind.

III.1. Kindergarten/Primarbereich

Verfügt ein Mitglied des Personals über Informationen oder hat es den dringenden Verdacht, dass bei einem Kind im Kindergarten/Primarbereich ein ernstes psychisches Problem vorliegt, sollte es den Fall an den Schulpsychologen weiterleiten. Sobald er die Einzelheiten der Situation erfahren und verstanden hat, wird der Schulpsychologe einen Aktionsplan erstellen. Dieser kann die Beobachtung der Klasse, das Sammeln von Informationen und/oder die sofortige Weiterleitung an die Eltern beinhalten. In dringenden Fällen sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu informieren. Wenn aus gesundheitlichen Gründen Dringlichkeit geboten ist, kann es erforderlich sein, dass die medizinischen Dienste dringend hinzugezogen werden müssen. In sehr ernsten und dringenden Fällen werden der Referent des beigeordneten Direktors und der beigeordnete Direktor des betreffenden Bereichs informiert. Der beigeordnete Direktor des Sekundarbereichs wird den Direktor auf dem Laufenden halten.

III.2. Sekundarbereich

Verfügt ein Mitglied des Personals über Informationen oder hat es den dringenden Verdacht, dass bei einem Kind im Sekundarbereich ein schwerwiegendes psychisches Problem vorliegt, sollte es den Fall zunächst an den Erziehungsberater weiterleiten. Der Erziehungsberater wird die Situation bewerten. Auf dieser Ebene können bestimmte Maßnahmen erforderlich sein, z. B. Beobachtung, Gespräche mit dem betreffenden Schüler usw. Es kann Fälle geben, in denen sich der Erziehungsberater an den Schulpsychologen wenden muss. Sobald er die Einzelheiten der Situation erfahren und verstanden hat, wird der Schulpsychologe einen Aktionsplan erstellen. Dieser kann die Beobachtung der Klasse, das Sammeln von Informationen und/oder die sofortige Weiterleitung an die Eltern beinhalten. In dringenden Fällen sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu informieren. Wenn aus gesundheitlichen Gründen Dringlichkeit geboten ist, kann es erforderlich sein, dass die medizinischen Dienste dringend hinzugezogen werden müssen. In sehr ernsten und dringenden Fällen werden der Referent des beigeordneten Direktors und der Beigeordnete Direktor des betreffenden Bereichs informiert. Der beigeordnete Direktor des Sekundarbereichs wird den Direktor auf dem Laufenden halten.

III.3. Selbstmord

Für den unglücklichen Fall, dass sich ein Selbstmord in der Schule ereignet hat, sollte jede Schule über ein Verfahrensdokument für tragische Ereignisse verfügen, damit ein bestimmtes Protokoll befolgt wird, um einen angemessenen Informationsaustausch mit der Schulgemeinschaft und auch psychologische Unterstützung für Schüler und Personal zu gewährleisten. In diesem Verfahrensdokument sollte klar festgelegt werden, welche Maßnahmen in solchen tragischen Fällen zu ergreifen sind.

IV. Schulung

Wie den vorangegangenen Abschnitten zu entnehmen ist, ist die Schulung des Personals wichtig. Der Ausdruck „Personal“ wird absichtlich im Gegensatz zu „Lehrkräfte“ verwendet. Jedes Mitglied des Schulpersonals kann in den Besitz schwerwiegender Informationen gelangen, weshalb eine Art grundlegende Schulung und Sensibilisierung stattfinden muss. Es wird empfohlen, dass die Schulen ihrem Personal Schulungen in grundlegenden Hilfsfertigkeiten anbieten, damit es in der Lage sind, einfühlsam zuzuhören und angemessen zu reagieren, wenn ihm vertrauliche Informationen anvertraut werden. Die Schulen sollten auch eine Schulung zu ihrem Verfahrensdokument in Erwägung ziehen, damit das Personal weiß, welche Dienste die Schule im Hinblick auf Prävention und Intervention anbietet und welche Schritte zu unternehmen sind, wenn ein Fall im Zusammenhang mit einem psychischen Problem auftritt.

V. Vertraulichkeit

Es ist sehr wichtig, dass die Schule eine allgemeine Vertraulichkeitsklausel hat. Wenn Schüler einem Mitglied des Personals persönliche Informationen mitteilen, werden diese, wenn der Schüler minderjährig ist, vertraulich behandelt, außer in den folgenden 3 Fällen:

- (1) Selbstbeschädigung
- (2) Schädigung anderer
- (3) dem Personal wird Schaden zugefügt

Zu Beginn eines Schuljahres ist es wichtig, dass die Schulen der Schulgemeinschaft die Bedingungen der Vertraulichkeit mitteilen.

Part Vier Strategie zur Bekämpfung von Mobbing

I. Definition von „Mobbing“

Eine allgemein gebräuchliche Definition besagt, dass Mobbing darin besteht, ein und dieselbe Person *absichtlich* und *wiederholt* zu peinigen oder ihr Schaden zuzufügen. Darüber hinaus ist es für die gemobbten Kinder schwierig, sich zu wehren. Dies liegt an dem *Machtungleichgewicht zwischen den Parteien* - das gemobbte Kind hat in der Regel weniger Macht oder körperliche Kraft als der oder die Mobber.

Mobbing kann viele verschiedene Formen annehmen. Meistens handelt es sich dabei um *verbalen Missbrauch* und öffentliches Lächerlichmachen der Zielperson, wie zum Beispiel

- Beschimpfung
- Beleidigung
- negative Kommentare (rassistisch, sexistisch, usw.)
- Hänselei
- Bedrohung
- Belästigung
- Gleichgültigkeit, Isolation von der Gruppe
- emotional
- usw.

Es gibt jedoch noch viele andere Formen, z. B. körperliche Übergriffe, Übergriffe in Beziehungen (Klatsch und Tratsch, Manipulation von Freundschaften, Einschüchterung, Ausgrenzung usw.). Wenn es um sexuelle Kommentare oder Handlungen geht, sprechen wir von sexueller Belästigung oder sexuellem Mobbing, das wiederum verschiedene Formen annehmen kann (z. B. sexuelle Witze, Kommentare, Gerüchte, das Posten von Inhalten oder Fotos über soziale Medien, Aufforderung/Angebot zur Teilnahme an sexuellen Handlungen jeglicher Art usw.), persönlich oder online.

Die jüngste und am weitesten verbreitete Form ist das so genannte Cybermobbing (auch als *Online-Mobbing* oder *Cyberbelästigung* bezeichnet). Nach der UNICEF-Definition handelt es sich bei ²*Cybermobbing* um Mobbing unter Verwendung digitaler Technologien, das über soziale Medien, Messaging-Plattformen, Spieleplattformen und Mobiltelefone (z. B. E-Mail, soziale Netzwerke und Instant Messenger) ausgeübt werden kann.

Das Dokument *Anti-bullying Practices from the Repository of the European Platform for Investing in Children* (EPIC) unterstreicht ebenfalls die schnelle Verbreitung dieser Form: „In den vergangenen Jahren haben Kinder auch zunehmend Mobbing im Internet erlebt. Der Ausdruck „Cybermobbing“, die

² <https://www.unicef.org/end-violence/how-to-stop-cyberbullying>

vierte Form³ von Mobbing, wird verwendet, um verschiedene Akte der Belästigung, Bedrohung und des schädlichen Verhaltens zu beschreiben, die zwischen Gleichaltrigen durch die Nutzung elektronischer Medien ausgeübt werden. Dazu kann auch die Verbreitung von Videos, Fotos und Nachrichten über soziale Medien, E-Mails und Mobiltelefone gehören, um die Zielperson zu demütigen.“⁴

Oft werden die Betroffenen auf mehr als eine Weise schikaniert, und Mobbing ist mehr als nur ein einzelner Angriff. Es handelt sich um eine relativ stabile Beziehung zwischen dem Mobber und dem gemobbten Kind, und diese Beziehung ist außerdem in das größere Umfeld der Gleichaltrigen eingebettet.⁵

Mobbing ist eine soziale Aktivität, an der mehr als nur die beiden „Protagonisten“ beteiligt sind. Es ist erwiesen, dass diejenigen, die den Vorfall beobachten, die so genannten „Zuschauer“, die Rolle der Verstärker oder der Helfer des Mobbers, der Verteidiger des Gemobbten oder sogar der Schaulustigen übernehmen können. Die Rolle, welche die Gleichaltrigen in einer Mobbing-Situation einnehmen, ist besonders wichtig für die Aufrechterhaltung oder Minimierung des Phänomens.

Mobbing kann auch als ein Verhalten einer Einzelperson oder einer Gruppe beschrieben werden, das sich über einen längeren Zeitraum wiederholt und eine andere Person oder Gruppe absichtlich körperlich oder emotional verletzt. Es ist oft durch Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen motiviert, z. B. aus Gründen der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder weil ein Kind adoptiert ist oder Betreuungspflichten hat. Es könnte durch tatsächliche Unterschiede (oder empfundene Unterschiede⁶) zwischen Kindern motiviert sein.

Mobbing von Angesicht zu Angesicht und Cybermobbing können oft nebeneinander auftreten. Cybermobbing hinterlässt jedoch einen digitalen Fußabdruck - eine Aufzeichnung, die sich als nützlich erweisen und Beweise liefern kann, um den Missbrauch zu stoppen.

Es ist wichtig, zwischen Mobbing und anderen, in vielen Fällen ähnlichen, aber grundsätzlich unterschiedlichen Verhaltensweisen wie Beziehungskonflikten zu unterscheiden. Die wichtigsten Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beziehungskonflikt	Mobbing
Tritt gelegentlich auf	Wiederholtes verletzendes Verhalten
Versehentlich	Absichtlich

³ In der Studie werden vier Grundtypen unterschieden: direktes Mobbing, indirektes Mobbing, diskriminierendes Mobbing und Cybermobbing.

⁴ Erstellt für die Europäische Plattform für Investitionen in Kinder (EPIC), November 2020. Autoren: Dr. Michaela Bruckmayer und Silvia Galimberti. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020. Siehe zu diesem Thema auch: <https://www.webwise.ie/trending/dealing-with-cyberbullying-in-schools-2/>; <https://www.coe.int/en/web/children/bullying>;

⁵ KiVa Anti-Mobbing-Programm | KiVa Programm & Universität Turku

⁶ In Anlehnung an die Definition des DfE

Machtgleichgewicht		Machtungleichgewicht	
Reumütig		keine Gewissensbisse	
Bemühung	um	Keine Bemühung	um
Problemlösung		Problemlösung	

Im schulischen Kontext ist es sogar noch wichtiger, diese beiden unterschiedlichen Ansätze auseinanderzuhalten, da sie unterschiedliche Reaktionen der Schulgemeinschaft erfordern, im ersten Fall des pädagogischen Personals, der Schulleitung und, im zweiten Fall oft auch der Schulpsychologen. Beiden Ansätzen sollte jedoch die gleiche Bedeutung beigemessen werden.

II. Prävention

Wie bei den meisten Vorfällen ist **Vorbeugung** das wirksamste Mittel, um Mobbing zu bekämpfen. Der Schlüssel zur Prävention liegt in einer robusten und allgemeinen Vorgehensweise gegen jegliche Form von Mobbing, Diskriminierung und Belästigung, die auf **Respekt** als Grundwert der gesamten Schulgemeinschaft beruht. Die Schule muss ein integratives Ethos fördern, in dem Respekt und Toleranz gegenüber Unterschieden von höchster Bedeutung sind. Die Schulleitung muss dafür sorgen, dass diese Botschaft jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft auf vielfältige Weise vermittelt wird. Einige davon sind wie folgt.

- (1) In den einschlägigen Dokumenten der Schule (Schulordnung, Informationsbroschüren und -hefte für Eltern, Auftragsbeschreibungen und -erklärungen, Verhaltenskodizes und bewährte Praktiken usw.) sollte klar zum Ausdruck gebracht und erläutert werden, dass jegliche Arten oder Formen von Mobbing von der Schulgemeinschaft als inakzeptables Verhalten betrachtet werden.
- (2) Klassenlehrer und andere Mitglieder des Personals werden die negativen Auswirkungen von Mobbing, Diskriminierung und Belästigung mit ihren Schülern besprechen und eine positive, fürsorgliche und unterstützende Atmosphäre innerhalb der Klasse und der gesamten Schule fördern. Das Thema kann auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern sowie zwischen Eltern und Schulleitung sein (auch während der allgemeinen Informationsveranstaltung für Eltern zu Beginn des Schuljahres).

Die Themen Mobbing, Diskriminierung und Belästigung sollten nach Möglichkeit in verschiedenen fachspezifischen Kontexten diskutiert werden (insbesondere in literaturbezogenen Fächern wie Sprache 1 und Sprache 2 oder Ethik/Religion, aber auch in anderen). Programme und Projekte zum Trainieren sozialer und prosozialer Fähigkeiten, zur Entwicklung von Empathie, zur Wut- und Frustrationsbewältigung, zum Selbstbehauptungstraining und zur Steigerung des Selbstwertgefühls, die im Rahmen des Lehrplans durchgeführt werden, sind als präventive Maßnahmen zur Bekämpfung und Minimierung von Mobbing und jeder anderen Art von aggressivem oder inakzeptablem Verhalten von größter Bedeutung.

III. Schulung und Sensibilisierung

Es ist auch wichtig, dass das Personal im Rahmen der Präventionspolitik der Schule eine angemessene Schulung zum Thema Mobbing erhält. Um das Bewusstsein zu schärfen und die Aufmerksamkeit auf kritische Situationen und Verdachtsfälle zu lenken, sollten in dieser Schulung die verschiedenen Warnzeichen behandelt werden, die darauf hinweisen können, dass ein Kind Opfer von Mobbing ist. An den Schulungen können auch die Eltern beteiligt werden, da die Symptome, auch wenn sie sich von denen im schulischen Umfeld unterscheiden, höchstwahrscheinlich auch zu Hause auftreten. In der folgenden Liste sind einige der typischen Anzeichen zusammengefasst: Wir sollten jedoch immer bedenken, dass viele dieser Symptome auf andere Probleme hinweisen können und dass diese Liste nicht vollständig ist.

Zu Hause

- (a) Wiederholte Anzeichen von Unlust, zur Schule zu gehen
- (b) Geringeres Lernniveau und geringe Bereitschaft zum Lernen
- (c) Körperliche Anzeichen dafür, dass das Kind gemobbt wurde (beschädigte Kleidungsstücke oder anderes beschädigtes Eigentum, körperliche Verletzungen)
- (d) Wiederholter Verlust von Eigentum und/oder Geld
- (e) Schlafprobleme, schlechte Träume, Alpträume
- (f) Essstörungen, Appetitlosigkeit
- (g) Veränderung des Verhaltens und/oder des emotionalen Zustands (einschließlich ungewöhnlicher Ausbrüche, Aggression oder Depression)
- (h) Mangelndes Interesse, mit Freunden auszugehen

In der Schule

- (a) Abneigung, zum Spielen nach draußen zu gehen
- (b) Konzentrationsprobleme im Unterricht
- (c) Meiden von Klassenkameraden und Aufenthalt in der Nähe von Erwachsenen auf dem Schulhof
- (d) Zurückgezogenes und verängstigtes Verhalten
- (e) Aggressives Verhalten gegenüber Gleichaltrigen ohne ersichtlichen Grund
- (f) Weigerung, über das Problem zu sprechen, wenn das Kind danach gefragt wird, oder unwahrscheinliche Ausreden oder Erklärungen
- (g) Eigentum verschwindet regelmäßig
- (h) Körperliche Anzeichen dafür, dass das Kind gemobbt wurde (beschädigte Kleidungsstücke oder anderes beschädigtes Eigentum, körperliche Verletzungen)
- (i) Wiederholter Verlust von Eigentum und/oder Geld

IV. Intervention und Nachverfolgung

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Schüler ermutigt werden, jede Form von Mobbing, Diskriminierung oder Belästigung einem Erwachsenen zu melden, falls sie selbst gemobbt werden oder Zeugen solcher Ereignisse/Handlungen sind. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll sein, eine Gruppe von Lehrern zusammenzustellen, die bereit sind, den Schülern, die solche Fälle melden, auf streng vertraulicher Basis zuzuhören. Diese Gruppe könnte sich beispielsweise auch aus Lehrern, Schulpsychologen, Erziehungsberatern oder bestimmten Vertrauenspersonen zusammensetzen... Ihre jeweiligen Aufgaben in der Gruppe sollten genau festgelegt werden. Diese Gruppen werden auf freiwilliger Basis gebildet und erhalten die erforderliche Schulung. Auch die Einbeziehung älterer Schüler in die Gruppen sollte in Betracht gezogen werden, da sich die Schüler oft sicherer fühlen, wenn sie mit Gleichaltrigen über solche Vorfälle sprechen.

Wenn ein Opfer oder ein Zeuge einen Fall meldet, ist es wichtig, dass die Meldung ernst genommen und von den zuständigen Mitarbeitern weiterverfolgt wird. Die Methodik der Weiterverfolgung kann zwar unterschiedlich sein, jedoch können die folgenden Leitlinien in allen Fällen hilfreich sein.

- (a) Versuchen Sie, so gründlich wie möglich herauszufinden, was geschehen ist. Fertigen Sie ein umfassendes schriftliches Protokoll mit den Aussagen aller Beteiligten an.
- (b) Stellen Sie von Anfang an sicher, dass die Angelegenheit als Priorität betrachtet und ernst genommen wird.
- (c) Lassen Sie sich den Vorgang von beiden Seiten getrennt schildern. Wenn es angemessen und notwendig ist, bringen Sie beide Parteien zusammen.
- (d) Informieren Sie die Eltern/Betreuer so bald wie möglich. Treffen Sie sie nach Möglichkeit persönlich und hören Sie sich beide Versionen der Geschichte an.
- (e) Besprechen Sie den Fall mit den zuständigen Mitgliedern des Personals.
- (f) Falls erforderlich, verweisen Sie den Fall an den Disziplinartrat.
- (g) Die Sanktionen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Vergehen stehen und den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen⁷ entsprechen.
- (h) In sehr schweren und wiederholten Fällen kann ein dauerhafter Ausschluss in Betracht gezogen werden.
- (i) Nehmen Sie Kontakt mit allen Beteiligten auf, um sicherzustellen, dass man versteht, was passiert ist und welche Maßnahmen ergriffen wurden.
- (j) Behalten Sie die Situation im Auge. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Opfer nach dem Ereignis unterstützt werden.

⁷ Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen. 2014-03-D-14-en-10. Kapitel VI.

V. Rechte der Opfer

Im Einklang mit der von der Europäischen Kommission am 24. Juni 2021 angenommenen EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)⁸ sollten Schulen ein Umfeld schaffen, das sicherstellt, dass die Rechte von Opfern etabliert und gewahrt werden. Die diesbezüglichen Elemente der Strategie werden sich in der Regel auf die folgenden Bereiche beziehen:

- wirksame Kommunikation mit den Opfern und ein sicheres Umfeld für die Opfer, um Straftaten anzuzeigen;
- Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der am meisten gefährdeten Opfer;
- Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen relevanten Akteuren.

Die konkreten Maßnahmen sollten vor Ort auf Schulebene entwickelt werden. Diese Maßnahmen sollten jedoch Aufklärung und Sensibilisierung aller Akteure (Schüler und Personal in Zusammenarbeit mit den Elternverbänden), Transparenz und eine wirksame Kommunikation mit den Opfern in Bezug auf die ergriffenen Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Räte (unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung), beinhalten. Auch der Nachbetreuung der Opfer sollte Aufmerksamkeit gewidmet werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Experten auf diesem Gebiet (Betreuungsteams, Schulpsychologen usw.).

Andererseits brauchen auch die Mobber Hilfe, gegebenenfalls von Experten auf diesem Gebiet (Betreuungsteams, Schulpsychologen usw.). Humanistische Ansätze im Umgang mit dem Phänomen, wie der „No blame approach“ (Ansatz ohne Schuldzuweisung) und die „Method of Shared Concern“ (Methode der geteilten Sorge), sind sehr wichtig. Sie zielen nämlich darauf ab, die Weise, wie Mobber und Zuschauer über die erlebten Vorfälle denken und fühlen, zu ändern.

Die Einrichtung von „Peer-Support-/Befriending-Gruppen“, die sich auf freiwilliger Basis aus Gleichaltrigen zusammensetzen, die bereit sind, positiven Einfluss auf die als Mobber auftretenden Schüler auszuüben, um einerseits deren Verhalten zu ändern und andererseits den Gemobbten Freundschaft, Unterstützung und emotionalen Trost zu bieten, gibt den Schülern die Möglichkeit, Mobbing als ein Problem unter Gleichaltrigen zu betrachten, das sie selbst gemeinsam wirksam angehen können.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020DC0258>

Part Fünf Strategie zu guten Verhaltensweisen

I. Einleitung

Wahrscheinlich träumt jeder Mensch davon, glücklich zu sein. Sich in uns selbst wohl zu fühlen, ist ein allgemeiner Wunsch. In den letzten Jahren haben wir begonnen, viel mehr über Wohlbefinden zu sprechen. In den Schulen geht die Bildungsphilosophie über den Erfolg bei Prüfungen und die Qualität des Unterrichts hinaus. Eine ganzheitliche Erziehung legt Wert auf das Wohlbefinden der Schüler und des Personals in einer Schule. Wenn ein Mensch sich zufrieden, selbstbewusst, erfüllt und respektiert fühlt, wird er höchstwahrscheinlich auch bessere schulische und berufliche Leistungen erbringen. Ein gutes Gefühl des Wohlbefindens wird erreicht, wenn eine Reihe von Faktoren, Unterstützung und Dienstleistungen vorhanden sind. Das Verhaltensmanagement ist einer dieser Faktoren.

In vielen unserer Schulen ist die allgemeine Erfahrung mit dem Verhalten der Schüler positiv. Die meisten Schüler wissen, was akzeptables Verhalten ist, sind kooperativ und werden von ihren Lehrern, anderem Schulpersonal und auch von ihren Familien unterstützt. Wie in anderen Schulen auch, gibt es jedoch Zeiten, in denen das gezeigte Verhalten nicht dem gewünschten Verhalten entspricht, und daher muss jede Schule über eine klare Strategie zum Verhaltensmanagement und zur Förderung guter Verhaltensweisen verfügen.

Ziel dieses Dokuments ist es, den Europäischen Schulen einen Rahmen zu bieten. Diese Leitlinien sollen einen Rahmen bereitstellen, der die Europäischen Schulen bei der Entwicklung ihrer eigenen Strategien zu guten Verhaltensweisen auf der Grundlage ihrer schulischen Gegebenheiten und Bedürfnisse unterstützt und gefördert.

Diese Leitlinien wurden mit der Absicht entwickelt, Schülern, Lehrern, Eltern und anderen Personen, die das gewünschte und akzeptable Verhalten der Kinder in der Schule fördern wollen, umfassende Unterstützung zu bieten. Sie sollen die Maßnahmen zu verdeutlichen, mit denen die Schüler beim Erreichen dieser Ziele angeleitet werden. Gute Verhaltensweisen tragen dazu bei, ein Klima zu schaffen, in dem Lehren und Lernen in ruhiger und effektiver Weise stattfinden können.

Diese Strategie steht im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Europäischen Schulen, nämlich Toleranz, Zusammenarbeit, Kommunikation und Offenheit gegenüber anderen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule zu fördern. Die Leitlinien beschreiben unsere Erwartungen und allgemeinen Grundsätze in Bezug auf das Verhaltensmanagement, die Systeme und Prozesse, die wir zur Förderung und Steuerung des Verhaltens einsetzen, sowie die Instrumente, die wir dafür nutzen.

Diese Strategie zu guten Verhaltensweisen ist Teil der Strategie der Europäischen Schulen zum Wohlbefinden. Sie umfasst auch Leitlinien in den Bereichen Kinderschutz, Mobbingbekämpfung, Bekämpfung von Substanzmissbrauch sowie Gesundheit und Sicherheit.

II. Definition und Bezug zu den Werten der Schulen

Verhalten ist die Art und Weise, wie jemand handelt oder sich aufführt, insbesondere in Bezug auf andere Personen und/oder Situationen. In der Schule erwarten wir, dass sich alle Personen gut benehmen. Das gute Verhalten der Schüler ist besonders wichtig und eine notwendige Voraussetzung für das Lernen. Alle Personen in einer Schule profitieren davon, wenn gute Verhaltensweisen herrschen. Wenn das Benehmen gut ist, wird das Lernen nicht gestört, der Unterricht kann stattfinden und die Eltern haben die Gewissheit, dass sich ihr Kind in einem sicheren, unterstützenden Umfeld aufhält, während das Schulpersonal seine Aufgaben ruhig und produktiv erfüllen kann. Im Allgemeinen verhalten sich die Schüler an den Europäischen Schulen korrekt. In den Fällen, in denen Fehlverhalten auftritt, ist es wichtig, dass jede Schule über klare Verfahren verfügt, die nach der Schwere des gezeigten Fehlverhaltens abgestuft sind.

III. Intervention

Eine Strategie zu guten Verhaltensweisen sollte schrittweise Maßnahmen beinhalten, die von der Schule ergriffen werden, um das Fehlverhalten zu korrigieren und einen Lernprozess für den betroffenen Schüler in Gang zu setzen und vorzuschlagen. Es ist wichtig, unangemessenes Verhalten auf erzieherische Weise und je nach Art und Schwere des gezeigten Verhaltens abgestuft anzugehen und zu behandeln.

Die meisten Elemente des Fehlverhaltens treten im Klassenzimmer auf, und dies ist der erste Ort, an dem das Verhaltensmanagement ansetzt. In den wenigen Fällen, in denen das Fehlverhalten anhält, eskaliert oder sich in schwerwiegender Weise äußert, müssen entsprechende Konsequenzen gezogen werden, die letztlich immer auf einen erzieherischen Wert abzielen.

Im Folgenden ist eine mögliche Struktur dargestellt, welche die Schulen bei der Ausarbeitung ihrer Strategie für gute Verhaltensweisen berücksichtigen können.

Unangemessene Verhaltensweisen	Mögliche Aktionen
Stufe 1 Macht es für alle in der Klasse schwierig zu lernen und für den Lehrer schwierig zu unterrichten. <ul style="list-style-type: none">- Keine guten Manieren (Schimpfwörter, Schlagen)- Lärmbelästigung und unverantwortliche Bewegungen innerhalb der Schule.- Respektlosigkeit gegenüber dem Eigentum anderer Personen.- Gefährliche Verhaltensweisen.- Nicht auf das Lernen im Unterricht konzentriert bleiben.- Keinen Respekt vor anderen zeigen.	Stufe 1 <ul style="list-style-type: none">- Die Lehrkraft erteilt eine mündliche und schriftliche Verwarnung der Stufe 1, trägt sie in das Klassenbuch ein und sendet sie per E-Mail an die Eltern/Erziehungsberechtigten (Benennung des Verhaltens und Angabe von Bereichen, die verbessert werden müssen).- Das Kind braucht zusätzliche Zeit, um nachzudenken oder mit der Lehrkraft zu sprechen.- Das Kind muss eventuell einen Platz im Klassenzimmer angewiesen bekommen, an dem es alleine sitzt und nicht direkt neben den Klassenkameraden, damit es sich konzentrieren und die Aufgaben erledigen kann.

Unangemessene Verhaltensweisen	Mögliche Aktionen
<p>Stufe 2 Ein Kind hat bereits eine Verwarnung der Stufe 1 erhalten, zeigt aber weiterhin ein ähnlich inakzeptables Verhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrkraft erteilt eine mündliche und schriftliche Verwarnung der Stufe 2. - Ein schwerwiegenderer Vorfall, der zu einer größeren Störung im Unterricht oder bei den Aktivitäten führt. - Mit seinen Handlungen oder Beleidigungen verletzt das Kind absichtlich ein anderes Kind. 	<p>Stufe 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrkraft erteilt eine mündliche und schriftliche Verwarnung der Stufe 2, trägt sie in das Klassenbuch ein und sendet sie per E-Mail an die Eltern/Erziehungsberechtigten (Benennung des Verhaltens und Angabe von Bereichen, die verbessert werden müssen). - Die Lehrkraft und die Eltern/Erziehungsberechtigten führen ein Gespräch ohne das Kind. - Das Kind wird aufgefordert, sich zu entschuldigen und zu versprechen, dass es dies nicht noch einmal tun wird. Dies kann entweder in Form einer erklärenden Zeichnung oder bei älteren Kindern in schriftlicher Form geschehen. - Das Kind kann aufgefordert werden, den Klassenraum für eine gewisse Zeit zu verlassen und sich in einer benachbarten Klasse aufzuhalten, wenn die Lehrkraft zustimmt. - Zusätzliche Arbeiten oder Aufgaben können in Betracht gezogen werden. Das Kind kann einen Teil der Pause verlieren und zu einer Aktivität verpflichtet werden, die der Schulgemeinschaft zugute kommt (z. B. Verbesserung der Schulgemeinschaft).
<p>Stufe 3 Ein Kind, das eine Warnung der Stufe 2 erhalten hat, zeigt weiterhin ein ähnlich inakzeptables Verhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrkraft erteilt eine mündliche und schriftliche Verwarnung der Stufe 3. 	<p>Stufe 3 Das Kind kann von bestimmten Aktivitäten ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten eine E-Mail, um sie zu informieren und bezüglich der Verhaltensweise zu beraten. - Die Eltern werden zu einem Treffen mit der Lehrkraft und dem Kind eingeladen, um das Verhalten zu besprechen und Ziele für eine Verbesserung festzulegen. - Das Kind kann aufgefordert werden, eine Reflexionsübung durchzuführen, um sein Verhalten genauer zu untersuchen (es gibt zahlreiche Hilfsmittel, darunter Fragebögen und Formulare zur Selbsteinschätzung). - Auf dieser Stufe kann ein Gespräch zwischen Schulpsychologe und Kind eine Option sein.
<p>Stufe 4 Ein Kind hat eine Verwarnung der Stufe 3 erhalten, stört aber weiterhin den Schulbetrieb, oder das Kind ist gewalttätig oder die Handlungen sind gefährlich oder das Kind handelt gewalttätig oder bedrohlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kind macht eine unangemessene Bemerkung. - Jeder andere Vorfall liegt im Ermessen des Schulleiters. 	<p>Stufe 4 Der Referent des beigeordneten Direktors des Kindergartens und des Primarbereichs (oder ein anderes von der Schulleitung beauftragtes Mitglied des Personals) unterrichtet die Eltern über den Vorfall.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kind füllt ein Reflexionsformular aus, um sein Verhalten zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. In einigen Fällen findet ein Gespräch zwischen den Eltern, dem pädagogischen Team und der Leitung des Kindergartens und des Primarbereichs statt, um die Situation zu besprechen. - Disziplinarrrat.

Unangemessene Verhaltensweisen	Mögliche Aktionen
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehender Ausschluss von der Schule möglich. - Gespräch zwischen Schulpsychologe und Kind.
<p>Stufe 5 Disziplinarmaßnahmen können in Betracht gezogen werden, wenn die Situation ernst ist oder sich mit der Zeit verschlimmert. Die Disziplinarmaßnahmen dienen der Erziehung und Ausbildung und stehen im Einklang mit Kapitel VI der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen</p>	<p>Stufe 5 Schwerwiegende Disziplinarverstöße werden dem Direktor gemeldet, und der Direktor erhält am ersten Arbeitstag nach dem Vorfall einen schriftlichen Bericht von dem betreffenden Bereich.</p> <p>Es können verschiedene Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Im Kindergarten/Primarbereich sind dies unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verweis. 2) Zusätzliche Arbeiten (z. B. Arbeiten, die der Schulgemeinschaft zugute kommen). 3) Nachsitzen. 4) Verwarnung und/oder Sanktion durch den Direktor. 5) Verwarnung und/oder Sanktion durch den Direktor auf Vorschlag des Disziplinarrates. 6) Vorübergehender Ausschluss von der Schule <ul style="list-style-type: none"> - durch den Direktor für höchstens drei Arbeitstage - durch den Direktor auf Vorschlag des Disziplinarrates für eine Dauer von höchstens 15 Arbeitstagen. 7) Ausschluss von einer oder mehreren Klassenfahrten, die während des laufenden Schuljahres organisiert werden. 8) Systematische Interaktion mit dem Schulpsychologen oder einem anderen Therapeuten. <p>Ein Ausschluss von der Schule aufgrund eines Disziplinarverfahrens ist im Kindergarten/Primarbereich nicht möglich. Es kann jedoch Fälle geben, insbesondere wenn die Sicherheit aufgrund eines Gesundheitsrisikos gefährdet ist, in denen der Direktor beschließen kann, die Vormundschaft für ein Kind wieder in die Hände der Eltern zu legen, wenn eine ernsthafte Betreuung und Aufsicht erforderlich ist, um das Wohlbefinden aller zu gewährleisten.</p> <p>Die Disziplinarmaßnahmen unter Punkt 3 bis 7 werden in die persönliche Schülerakte aufgenommen. Die Schule wird für jede dieser Aufzeichnungen eine Aufbewahrungsstrategie</p>

Unangemessene Verhaltensweisen	Mögliche Aktionen
	<p>erarbeiten, um ein faires und transparentes System für alle Schüler zu haben.</p> <p>In einem schwerwiegenden Fall, der eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit in der Schule darstellt, kann der Direktor einen Schüler vorsorglich in die Obhut seiner gesetzlichen Vertreter geben, bis der Disziplinarrat einberufen wird.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter des Schülers sind über alle Disziplinarmaßnahmen, mit Ausnahme von Verweisen, zu informieren.</p> <p>Informationen über den Disziplinarrat finden sich in Artikel 44 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, der auch die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen vorübergehenden Ausschluss vorsieht.</p>

IV. Nachverfolgung

Jede Situation, in der ein Fehlverhalten auftritt, muss beobachtet und gegebenenfalls weiterverfolgt werden. Das Schulpersonal weiß sehr wohl, dass Fehlverhalten manchmal eingedämmt und überwunden werden kann und die Dinge reibungslos verlaufen. Manchmal kann Fehlverhalten ein Symptom für tiefer liegende Schwierigkeiten sein, die überwacht und angegangen werden müssen, damit jedes einzelne Kind gelassen zur Schule kommen und lernen kann, sein volles Potenzial zu entfalten.

Part Sechs Strategie zur Bekämpfung von Substanzmissbrauch

I. Einleitung

Im Laufe ihrer Entwicklung werden junge Menschen mit vielen Herausforderungen konfrontiert, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können. Dazu gehört auch der Kontakt mit schädlichen Substanzen (im Folgenden: Substanzen) wie Alkohol, Tabak und Drogen (Medikamente, flüchtige Substanzen, illegale Drogen, neue psychoaktive Substanzen und andere nicht zugelassene Substanzen).

Darüber hinaus sind die Jugend und das junge Erwachsenenalter Zeiten der Risikobereitschaft und des Experimentierens, wobei häufig der Konsum von Suchtmitteln dazugehört.⁹ In diesem Zusammenhang spielen die Schulen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wohlbefindens der Schüler, einschließlich der Prävention von Substanzmissbrauch.

Im Einklang mit den von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) aufgestellten Grundsätzen zielt das System der Europäischen Schulen darauf ab, sicherzustellen, dass die Schulen evidenzbasierte Präventionsprogramme anbieten und über geeignete Strategien zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs verfügen. Diese sollten nicht nur darauf abzielen, den Substanzkonsum zu verringern, sondern auch Gewalt zu reduzieren, das Lernen zu verbessern, bessere schulische Leistungen zu erzielen und ein besseres Schulklima zu schaffen - Ergebnisse, die für die Bildung an den Europäischen Schulen von zentralem Interesse sind.

Das System der Europäischen Schulen denkt darüber nach, wie es den Bedürfnissen seiner Schüler gerecht werden und angemessen auf das Problem des Substanzkonsums reagieren kann, das auch sensible und emotionale Aspekte beinhaltet.

Die Besonderheit des Systems der Europäischen Schulen, deren Schulen in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt sind und auf nationaler/regionaler Ebene ihre eigenen Regelungen haben, erfordert die Entwicklung von Leitlinien, die auf Systemebene angewendet und durch die nationalen/regionalen Regelungen ergänzt werden sollten. Dieser Umstand erfordert, dass jede Schule ihre eigene Strategie zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs erarbeitet, um die Brücke zwischen den globalen/systemweiten Konzepten und den nationalen/lokalen Kontexten zu schlagen.

Die im Folgenden vorgestellten Leitlinien basieren auf den von den europäischen Institutionen aufgezeigten bewährten Praktiken und auf den bestehenden Schulvorschriften zum Substanzmissbrauch, die bereits an verschiedenen Europäischen Schulen ausgearbeitet wurden und als Inspiration dienten. Dieses Dokument zielt darauf ab, Leitprinzipien für die Prävention und den Umgang mit Situationen des Substanzmissbrauchs festzulegen, einschließlich der Bereitstellung

⁹ EMCDDA https://www.emcdda.europa.eu/best-practice/briefings/schools-and-colleges_en

spezifischer Schulungen, um die verschiedenen schulischen Akteure in die Lage zu versetzen, Situationen des Substanzmissbrauchs zu verhindern und zu bewältigen.

Die systemweiten Leitlinien zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs und die spezifischen Strategien der Schulen müssen mit den bestehenden Vorschriften und Strategien in Einklang gebracht werden, d. h. mit der Strategie zum Schutz der Kinder, der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, den spezifischen Vorschriften und Strategien der Schulen in Bezug auf Wohlbefinden, Gesundheit und Sicherheit, Verhalten,...

Die Hauptziele dieser Leitlinien und der damit verbundenen Strategie auf Schulniveau sind die folgenden:

- Verstärken der Präventionsmaßnahmen und Vorantreiben der Sensibilisierung für den Substanzmissbrauch.
- Stärkung und Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Schüler und der gesamten Schulgemeinschaft;
- Gewährleistung eines sicheren und drogenfreien Umfelds in den Schulen.
- Vermeidung von Risiken und Schäden für Schüler und andere Personen, die durch Substanzmissbrauch entstehen können.
- Informieren der Schüler, ihrer Eltern/gesetzlichen Vertreter, des Personals und anderer Personen über die Maßnahmen, die von der Schule zu ergreifen sind, wenn in der Schule Substanzen gefunden oder konsumiert werden.
- Dem Schulpersonal soll ein praktisches Instrument an die Hand gegeben werden, das es ihm ermöglicht, in angemessener Weise einzugreifen, wenn eine Substanz in der Schule gefunden oder konsumiert wird.
- Verdeutlichung der rechtlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten der Schule und anderer Dienste und Behörden.
- Verdeutlichung der Verfahren bezüglich Reaktion auf und Umgang mit etwaigen substanzbedingten Zwischenfällen, damit diese vertrauensvoll, konsequent und im besten Interesse der Beteiligten gehandhabt werden.
- Schaffung einer Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen der Schule und für die Bewertung des Umgangs mit Vorfällen, die den Konsum von Substanzen betreffen.
- Verdeutlichung der Notwendigkeit, das Personal und andere Partner, die mit der Schule zusammenarbeiten, auf diesem Gebiet zu schulen und fortlaufend Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern/gesetzliche Vertreter anzubieten.

Diese Leitlinien und die Strategie der Schulen:

- gelten für das gesamte Schulpersonal, Schüler, Eltern/gesetzliche Vertreter, und andere Partner, die mit der Schule zusammenarbeiten;

- gelten für das Schulgelände, den Schultag, den Schulweg, Klassenfahrten während der Schulzeit, Praktika, Tagesausflüge und Wohnaufenthalte.
- müssen allen Schülern und Eltern mitgeteilt werden, die sich eindeutig zu dieser Strategie bekennen müssen.

II. Grundsätze

- Eine wirksame Strategie der Prävention und des Umgangs mit Substanzmissbrauch erfordert einen **gesamtschulischen Ansatz**. Sie muss unter entsprechender Konsultation und Einbeziehung aller Beteiligten erarbeitet werden.
- Die Strukturen für die Erarbeitung einer Schulstrategie zum Substanzkonsum sollten sich idealerweise auf die **bestehenden Schulstrukturen zur Förderung des Wohlbefindens und der Gesundheit** stützen und die Beteiligung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Elternvertreter, der Schüler, des nicht lehrenden Personals, insbesondere derjenigen, die für die Gesundheitsförderung, die Sicherheit, den Datenschutz, die Aufsicht über die Schüler zuständig sind, und anderer relevanter Gruppen vorsehen.
- Die Schulstrategie zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs sollte **klar kommuniziert** werden, da sie von allen Beteiligten, einschließlich Schülern, Personal, Eltern und anderen Personen, die mit der Schule Kontakt haben, **anerkannt, verstanden und respektiert werden muss**.
- Die Schulstrategie zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs sollte mit anderen Strategien im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden und der Gesundheitsförderung auf Schulebene, aber auch **mit den nationalen/lokalen Vorschriften abgestimmt** werden.
- In den Schulen sollte der **Schwerpunkt vor allem auf der Prävention** oder der Verzögerung des Einstiegs in den Substanzkonsum und auf der Entwicklung von Fähigkeiten zur Unterstützung einer gesunden Entscheidungsfindung liegen.
- Die Maßnahmen müssen auf die **umfassenderen Determinanten von riskantem und impulsivem Verhalten** eingehen und nicht nur auf den Substanzkonsum.
- Präventionsmaßnahmen in Schulen sollten darauf abzielen, die **gesamte Schülerschaft** und das Personal zu erreichen.
- Präventionsprogramme sollten sich auf die **Entwicklung sozialer Kompetenzen und Verweigerungshaltungen, gesunder Entscheidungsfähigkeiten** und die Korrektur falscher normativer Vorstellungen über den Substanzkonsum konzentrieren.
- Die Europäischen Schulen sind ein **Umfeld, das frei ist von Konsum, Besitz und vor allem Verkauf oder Weitergabe jeglicher schädlicher Substanzen**: Alkohol, Tabak, Drogen, einschließlich der neuen psychoaktiven Substanzen.
- Das Wohl jedes einzelnen Schülers ist das zentrale Anliegen der Europäischen Schulen. Daher sollten **Schüler, die von eigenem oder fremdem Drogenmissbrauch betroffen sind, frühzeitig Zugang zu Unterstützung** durch die Schule und andere Dienste erhalten.

- **Alle Mitglieder des Personals sind dafür verantwortlich, dass Situationen des Substanzmissbrauchs, einschließlich der Weitergabe oder des Verkaufs von Substanzen, gemeldet werden und dass gehandelt wird.**
- Die **Verfahren**, die bei Verdacht oder Feststellung von Substanzmissbrauch einzuhalten sind, sollten **allen Mitgliedern** des Personals bekannt sein;
- **Für die betreffenden Mitglieder des Personals sollten Schulungen zur Prävention und zum Umgang mit Fällen von Substanzmissbrauch angeboten werden.**
- Die Schulen müssen die **nationalen/lokalen Vorschriften** über die Durchsuchung und Beschlagnahmung von Substanzen, das Eingreifen der lokalen/nationalen Behörden (Polizei, Gesundheits- und Sozialdienste und -organisationen) in diesen Fällen und die Meldepflicht für substanzbezogene Vorfälle einhalten.

Es muss unbedingt im Auge behalten werden, dass Prävention und eine klare und kontinuierliche Informationspolitik bei der Behandlung von Fällen von Substanzmissbrauch von entscheidender Bedeutung sind. Falls erforderlich, werden Sanktionen verhängt.

III. Prävention

Die Prävention des Substanzmissbrauchs sollte sich auf die Förderung gesunder Verhaltensweisen, die Entwicklung eines gesunden Lebensstils und die Befähigung der Schüler konzentrieren, sich den Herausforderungen, mit denen sie in Bezug auf gesundheitsbezogene Fragen, einschließlich des Substanzkonsums, konfrontiert werden, zu stellen und angemessen darauf zu reagieren.¹⁰

Die spezifische Strategie der Schule sollte einen kohärenten und kontinuierlichen Präventionsplan für das gesamte schulische Bildungskontinuum festlegen, der an die Entwicklung der Schüler in den verschiedenen Bereichen angepasst ist.

Der Plan sollte auf bewährten Praktiken beruhen, deren Wirksamkeit bezüglich der Prävention belegt ist. Er sollte die folgenden Punkte enthalten und verdeutlichen:

- Maßnahmen zur frühzeitigen Identifizierung von Schülern, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie problematische Formen des Substanzkonsums entwickeln, wie z. B. schlechte Schulbesucher, häufige Schulschwänzer oder junge Menschen mit Verhaltensproblemen, wie z. B. mangelnde Impulskontrolle;
- Bei der Ermittlung der Bedürfnisse sollte unterschieden werden zwischen Schülern, die allgemeine Informationen und Aufklärung benötigen, solchen, die von einer gezielten Prävention profitieren könnten, und solchen, die eine detaillierte Bedarfsanalyse und intensivere Unterstützung benötigen.

¹⁰https://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_231062_EN_SI01_Guidelines_recommendations_school-based%20prevention_utrip.pdf

- Gezielt organisierte Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Verweigerungshaltungen sowie gesunder Entscheidungsfähigkeit;
- Aktivitäten zur Bereitstellung genauer, relevanter und gezielter Informationen über die verschiedenen Substanzen und die Folgen ihres Konsums;
- Aktivitäten, die sich an Schüler, Eltern und andere Personen richten und darauf abzielen, Risiken zu vermeiden und Schäden durch den Konsum von Substanzen zu verringern;
- Die Verantwortung der verschiedenen Mitglieder des Personals für die Entwicklung und Umsetzung des Präventionsplans;
- Die Zusammenarbeit mit lokalen Freiwilligenorganisationen, Gesundheitspartnern, der Polizei und anderen, um den Konsum von Substanzen zu verhindern.

IV. Management von Vorfällen im Zusammenhang mit Substanzkonsum

Die Schulstrategie sollte das Verfahren festlegen, mit dem auf substanzbedingte Vorfälle in geplanter, überlegter und ausgewogener Weise reagiert wird.

Der Hauptzweck dieser Verfahren besteht darin, die **Gesundheit und Sicherheit der Schulgemeinschaft zu schützen** und auf Verhaltensweisen zu reagieren, die gegen die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen und die Schulordnung verstoßen.

Zu den Vorfällen, die mit dem Konsum von Substanzen - Alkohol, Tabak und Drogen - zusammenhängen, gehören:

- Gebrauch oder Verdacht auf den Gebrauch von Substanzen auf dem Schulgelände oder während einer schulbezogenen Aktivität;
- Trunkenheit/ungewöhnliches Verhalten;
- Auffinden dieser Substanzen und/oder zugehöriger Utensilien;
- Anstiftung zum Konsum/gemeinsamer Konsum und Verkauf von Substanzen;
- Besitz und/oder Abgabe auf dem Schulgelände oder während einer schulbezogenen Aktivität.

Besteht der Verdacht, dass ein Schüler auf dem Schulgelände unter dem Einfluss von Substanzen steht, so hat seine Sicherheit und die seiner Mitschüler oberste Priorität.

Falls erforderlich, können solche Situationen wie ein **medizinischer Notfall** behandelt werden.

In einem **systematischen** Ablauf werden die Eltern/gesetzlichen Vertreter angerufen und, falls nach den nationalen/regionalen Vorschriften erforderlich, die Polizei oder andere Behörden informiert.

Wenn die Schule jedoch den Eindruck hat, dass das Kind in Gefahr ist, kann es notwendig sein, den Sozialdienst einzuschalten.

In bestimmten Fällen kann eine Überweisung an eine Unterstützungsstelle oder an die nationalen Behörden erfolgen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Die Schulstrategie sollte auch festlegen:

- Die Verantwortung der verschiedenen Mitglieder des Personals beim Umgang mit den Vorfällen, einschließlich der Schlüsselrollen, der Koordinierung und der Überwachung;
- Die Befugnis der Mitglieder des Personals und das Protokoll zur Durchsichtung (einschließlich persönlicher Durchsichtigungen und Durchsichtigungen von Schul- und Schülereigentum) und zur Beschlagnahme von Substanzen (wie, wo aufzubewahren, wem und wie zu melden);
- Die verschiedenen Verfahren im Zusammenhang mit den verschiedenen Substanzen (legale, illegale Substanzen) gemäß den nationalen/regionalen Rechtsvorschriften;
- Das Verweisungsverfahren: was, wie, an wen und wann;
- Probleme im Zusammenhang mit der Zustimmung;
- Zusammenarbeit und Kontakte mit der Polizei/Behörden (Information, Konsultation oder aktive Beteiligung);
- Unterstützung und disziplinarische Reaktionen auf die Situationen und Vorfälle;
- Klärung von Fragen der Vertraulichkeit/Mitteilung von Informationen;
- Verbreitungspläne, einschließlich der Verfügbarkeit auf der Website der Schule;
- Der Kontext der Strategie und ihre Beziehung zu anderen Strategien;
- Einbindung der Eltern/gesetzlichen Vertreter;
- Falls erforderlich: Definitionen und Terminologie.

Die Schulen sollten sicherstellen, dass die Schüler Zugang zu aktuellen Informationen über Hilfsangebote haben und diese kennen.

Schüler und Eltern sollten die Kenntnisnahme dieser Strategie eindeutig bestätigen.

V. Bereitstellung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal

Um eine wirksame Strategie zur Bekämpfung des Substanzmissbrauchs umsetzen zu können, muss das Schulpersonal Zugang zu qualitativ hochwertigen Schulungen und Unterstützung haben.

Die Strategie sollte folgende Punkte umfassen:

- Maßnahmen und Formen der Fortbildung des Personals, d. h. des Leitungsteams, der Lehrkräfte, der Erziehungsberater, der Sicherheitsbeauftragten und anderer relevanter nicht lehrender Mitglieder des Personals, auf dem Gebiet der Prävention;
- Einführungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle an der Schule tätigen Mitarbeiter;
- Spezifische Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte, die sich mit dem Thema Substanzkonsum befassen, und die Art und Weise der Kaskadierung.

VI. Überwachung und Evaluierung

Die Strategie sollte auch die Überwachungs- und Evaluierungsverfahren umfassen, die Folgendes festlegen:

- Wer wird was und wann tun, um zu sehen, wie die Strategie funktioniert?
- Erfolgskriterien: Welche Indikatoren werden zur Messung der Wirksamkeit der Strategie verwendet?

Anhang - Beispiele für schulische Aktivitäten und Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Substanzmissbrauch

Prävention:

Inhalt der Drogenaufklärung

Die Aufklärung zur Prävention von Drogenmissbrauch sollte sowohl formelle als auch informelle Gesundheitslehrpläne, die Schaffung eines sicheren und gesunden schulischen Umfelds, die Bereitstellung geeigneter Gesundheitsdienste und -unterstützung sowie die Einbeziehung der Familie und der Gemeinschaft in die Planung und Durchführung der Programme umfassen

Informationen, die den Schülern als integraler Bestandteil des „Lernens“ im weitesten Sinne dieses Begriffs vermittelt werden, auf einer wechselseitigen Kommunikation beruhen und die Gefühle und Einstellungen der Schüler respektieren, werden mit größerer Wahrscheinlichkeit behalten und genutzt. Einmalige Drogeninformationsveranstaltungen, bei denen lediglich „Fakten“ über Drogen vermittelt werden, können sich sogar als kontraproduktiv erweisen.¹¹

Kindergarten und Primarbereich

Beispiele:

Die 11- bis 14-Jährigen (S1-S3) sollten über die Auswirkungen von Alkohol und Tabak, über die persönliche Sicherheit im Umgang mit riskanten Situationen, über Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie über Gruppendruck im Zusammenhang mit Substanzkonsum aufgeklärt werden.

Den 14- bis 16-Jährigen (S4-S5) sollte beigebracht werden, die sozialen und emotionalen Risiken des Substanzkonsums einzuschätzen, einschließlich Drogenhandelnetzwerken, die Verantwortung für Entscheidungen zu übernehmen, einschließlich der Übernahme von Risiken für die persönliche Sicherheit, die psychische Gesundheit und die Auswirkungen, die mit Alkohol- und Substanzmissbrauch verbunden sein können.

- umfasst spezifische Drogenaufklärung wie „Fakten und Gesetze über Drogen-, Alkohol- und Tabakkonsum und -missbrauch sowie die persönlichen und sozialen Folgen des Missbrauchs für die eigene Person“, „Möglichkeiten, Risiken zu erkennen und zu verringern, Schäden zu minimieren und in Notfällen und Risikosituationen Hilfe zu holen“ sowie weitere Themen, die Wissen, Verständnis, Einstellungen und soziale Fähigkeiten widerspiegeln. Die Schüler absolvieren akkreditierte NCFE-Level-Kurse in Substanz- und Alkoholmissbrauch.
- Staatsbürgerkunde/Ethik/andere Fächer... trägt zur Drogenaufklärung bei, da diese Fächer z. B. die Möglichkeit bieten, Regeln und Gesetze zu verstehen und wie sie mit Rechten und Pflichten zusammenhängen, moralische, soziale und kulturelle Fragen zu untersuchen und aktuelle Themen zu erörtern und zu diskutieren.

Externe Drogenaufklärung

- Besucher werden in die Schule eingeladen, weil sie über besonderes Fachwissen verfügen oder einen besonderen Beitrag leisten können; Einladungen an Besucher sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden.

¹¹ *Schulische Aufklärung zur Prävention von Substanzkonsum* – UNITED NATIONS – Office on Drugs and Crime
https://www.unodc.org/pdf/youthnet/handbook_school_english.pdf

- Alle Besucher müssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem schulischen Umfeld qualifiziert und entsprechend geschult sein.
- Alle Besucher müssen sich über die Ziele der Veranstaltung im Klaren sein und die Drogenaufklärungspolitik der Schule kennen und verstehen.
- Alle Besucher müssen die Protokolle der Schule für den Umgang mit Offenlegungen oder Notlagen von Schülern während der Sitzung kennen.
- Das Personal muss sicherstellen, dass über die in den Sitzungen mit Schülern und Besuchern vermittelten Inhalte nachgedacht wird, die Inhalte bewertet werden und Fähigkeiten entwickelt werden, um die Schüler dabei zu unterstützen und zu befähigen, gesunde Entscheidungen zu treffen und risikoreiches Verhalten zu vermeiden.
- Das Personal muss allen ungelösten Fragen oder Bedenken nachgehen und den vom Besucher eingeleiteten Lernprozess fortsetzen.
- Alle Besucher werden stets von einem Mitglied des Personals beaufsichtigt und unterstützt, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen mit der Schulleitung getroffen.

Anhang - Beispiel für Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Substanzmissbrauch

Die Skala der vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen sieht wie folgt aus:

Fehler/Vergehen	Unmittelbare Aktion	Polizei informieren	Offizielle Nachverfolgung	Mögliche Sanktionen
Feststellt in: Schule, auf Klassenfahrt * bei schulbezogener Aktivität	(Lehrkraft/ Berater/ CPE)			
Befindet sich unter Drogeneinfluss (vermutlich)	Krankenstation sendet Schüler nach Hause, wenn sich der Verdacht bestätigt		Offizielles Gespräch mit der Leitung des Sekundarbereichs Wiederholte Vergehen : Schulvorstand	Direktor des Sekundarbereichs, gemäß Art. 42B, Rgl EE. Zeitweiliger Ausschluss ärztliche Anordnung; Anhörung in Disziplinarverfahren bei wiederholten Vergehen.
Besitz von Drogen	Beschlagnahme der Substanz. Familie anrufen, die so schnell wie möglich kommen sollte.	Ja - und Substanz wird ihr übergeben.	Entlassung in die Familie möglich. Meldung an Direktor. Eventuell Vorladung zum Erscheinen vor dem Disziplinarrat.	Entscheidung des Disziplinarrates bezüglich Sanktionen bis hin zum dauerhaften Ausschluss möglich.
Konsum von Narkotika	Beschlagnahme der Substanz. Besuch der Krankenstation. Familie anrufen, die so schnell wie möglich kommen sollte.		Meldung an Direktor. Offizielles Gespräch mit Schulvorstand.	Direktor des Sekundarbereichs / Art. 42B. Zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss möglich.
Gemeinsamer Konsum oder Verkauf von Narkotika	Beschlagnahme der Substanz. Familie anrufen, die so schnell wie möglich kommen sollte.	Ja - Substanz wird ihr übergeben und es wird Anzeige wegen Gefährdung des Wohlergehens der Schüler erstattet	Meldung an Direktor. Offizielles Gespräch mit Schulvorstand.	Sanktionen des Disziplinarrates bis hin zum dauerhaften Ausschluss möglich. Gerichtsverfahren ebenfalls möglich.
Anstiftung (mündlich, schriftlich oder über Bildsprache) zum Drogenkonsum	Treffen mit dem Schüler. Familie informieren.		Treffen mit den Eltern. Medizinisches Eingreifen anfordern, falls erforderlich.	Nachverfolgung und individuelle Treffen. Dienst der Schulgemeinschaft bezüglich Prävention von Drogenkonsum

* Klassenfahrt: sofort die Familie anrufen, damit sie den Schüler unverzüglich abholen kommt

Part Sieben Strategie zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr

I. Einleitung

Die Europäischen Schulen sind bestrebt, den Schülern ein gesundes, sicheres und geschütztes Lernumfeld zu bieten. Im Allgemeinen werden Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durch die übergreifenden Strategien zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr der Europäischen Schulen und die Rechtsvorschriften des Gastlandes geregelt. Was das Wohlbefinden von Kindern betrifft, so gibt es spezifische Themen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr, die nicht von diesen übergreifenden Strategien abgedeckt werden. Diese Themen werden in dem vorliegenden Kapitel behandelt.

II. Spezifische auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bezogene Themen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Schüler

II.1. Einstellung von Personal

Die Schule fordert von allen Mitgliedern des Personals der Europäischen Schulen die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (oder eines gleichwertigen Dokuments aus dem Land des Wohnsitzes).

II.2. Komfort

Klassenzimmer, Laboratorien, Turnhallen und andere ähnliche Orte, an denen sich Schüler versammeln, müssen:

- gut ausgeleuchtet sein;
- angemessen geheizt sein;
- angemessen belüftet sein und
- von angemessener Größe für die Klassen sein, die sie nutzen.

II.3. Möbel

Die Schule stellt feste und verstellbare Stühle, Hocker und Tische zur Verfügung, die der Norm EN 1729 entsprechen.

II.4. Ausrüstung für den Sportunterricht

Die Geräte für den Sportunterricht werden regelmäßig von einem kompetenten Dienstleister überprüft.

II.5. Spielplatz-Ausstattung

Die Schule kauft und installiert nur Geräte für den Spielplatz, die der Norm EN 1176 entsprechen. Die Wartung und die regelmäßigen Kontrollen dieser Geräte werden nach den in dieser Norm festgelegten Kriterien durchgeführt.

Um die Sicherheit der Schüler im Falle eines Aufpralls zu gewährleisten, wird die Oberfläche des Spielplatzes gemäß der Norm EN 1177 festgelegt und konstruiert.

II.6. Medizinische Informationen und Allergien

Die Eltern teilen der Schule relevante Informationen über die spezifischen medizinischen Gegebenheiten und Allergien ihres Kindes auf einer "Need-to-know"-Basis mit, wobei die ärztliche Empfehlung und die Wünsche der Eltern berücksichtigt werden. Alle medizinischen Informationen werden von der medizinischen Abteilung der Schule streng vertraulich behandelt.

II.7. Hygiene und Sauberkeit

Die Schule sorgt für eine saubere Umgebung für die Schüler. Außerdem werden die Schüler und das Personal dafür sensibilisiert, die Räumlichkeiten sauber und aufgeräumt zu halten.

Gute Hygiene und Sauberkeit können *unter anderem* durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Häufige und gründliche Reinigung des Schulgeländes und der Klassenzimmer unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche für die Zubereitung und den Verzehr von Lebensmitteln, der Toiletten und Duschen;
- Bereitstellung von Wasser, Seife und Trocknungsmöglichkeiten in den Toiletten. Die Schule kann sich für ein Menstruationsprodukt entscheiden, das den Schülerinnen kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
- Förderung des Hygieneverhaltens der Nutzer;
- Regelmäßige Überwachung der Wasserqualität und der allgemeinen Hygiene in Schwimmbädern gemäß den örtlichen Vorschriften.

II.8. Gesundes Essen

Die Schule wird gesunde Ernährungsgewohnheiten fördern und unterstützen. Die Schüler haben während des Schultages eine Pause, um ihr Mittagessen einzunehmen.

II.9. Verkehrsgefahren

Die Schule schützt die Schüler vor Gefahren im Straßenverkehr, wenn sie sich auf dem Schulgelände oder in der Obhut der Schule befinden (z. B. bei Ausflügen, Exkursionen).

II.10. Schulausflüge

Vor Ausflügen muss die Schule eine Risikobewertung durchführen. Die begleitenden Lehrkräfte müssen in diese Bewertung voll einbezogen werden.

Die Eltern müssen über alle Aspekte der Schulausflüge, an denen ihre Kinder beteiligt sind, umfassend informiert werden.